

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 12, Jahrgang 1998

Ausgegeben: Hannover, den 15. Dezember 1998

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

#### Nr. 155\* Gesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 1999.

Vom 5. November 1998.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie des Beschlusses der Synode zur Integration des Sonderhaushalts Evangelische Militärseelsorge/Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den EKD-Haushalt vom 6. November 1997 folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

(1) Das Haushaltsjahr 1999 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999.

(2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird im Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 419.042.363,00 DM und im Teil II – Sonderhaushalt Evangelische Militärseelsorge/Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern – in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 25.727.809,00 DM festgesetzt.

#### § 2

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuschußbedarf für den Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – wird

- |   |     |                   |
|---|-----|-------------------|
| a) als Allgemeine Umlage                    | auf | 131.380.687,00 DM |
| b) als Umlage für das Diakonische Werk      | auf | 10.937.000,00 DM  |
| c) als Umlage für die Ostpfarrerversorgung  | auf | 63.275.055,00 DM  |
| d) als Umlage für die Exilpfarrerversorgung | auf | 1.587.247,00 DM   |

festgesetzt. Die Allgemeine Umlage, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrerversorgung haben die Gliedkirchen nach dem in Teil I/Anlage III festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab aufzubringen.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der Evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepu-

blik Deutschland vom 8. März 1957 sowie die gemäß § 13 der Innerkirchlichen Vereinbarungen über die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern aufzubringende Zuweisung von Kirchensteuern aus den Landeskirchen zur Deckung des Zuschußbedarfs für den Teil II – Sonderhaushalt Evangelische Militärseelsorge/Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern – wird auf 20.749.555,00 DM festgesetzt.

#### § 3

Für das Haushaltsjahr 1999 werden die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten im Rahmen des Teils I des EKD-Haushaltes ausgeschrieben:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Diakonische Werk

Die Kollekten sind in jeder Gliedkirche zu erheben.

#### § 4

Die Allgemeine Umlage, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrerversorgung für den Teil I des EKD-Haushaltes sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus, die Kollekten-erträge jeweils nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

#### § 5

(1) Ein etwaiger Überschuß beim Jahresabschluß des Teils I des EKD-Haushaltes ist der Betriebsmittelrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluß ist auf neue Rechnung zu übertragen.

(2) Ein etwaiger Überschuß beim Jahresabschluß des Teils II des EKD-Haushaltes ist auf den Teil II des EKD-Haushaltes des übernächstfolgenden Haushaltsjahres vorzutragen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluß ist auf neue Rechnung zu übertragen.

#### § 6

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

M ü n s t e r , den 5. November 1998

Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

**Nr. 156\* Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und des Mitarbeitervertretungsgesetzes.**

Vom 5. November 1998.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

§ 3 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 515), geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 1997 (ABl. EKD S. 515), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter »Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland« durch das Wort »Mitarbeitervertretungsgesetzes« ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
»Die Kosten der Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichts sind zu erstatten.«
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:  
»(3) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs des Mitarbeitervertretungsgesetzes kann die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts begründet werden, wenn diese Institutionen Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts anwenden.«

**Artikel 2**

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

§ 57 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 (ABl. EKD 1997 S. 41; 1997 S. 226) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden hinter den Wörtern »Bestimmungen dieses Kirchengesetzes« die Wörter »oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts« eingefügt.

**Artikel 3**

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

M ü n s t e r, den 5. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 157\* Kirchengesetz über die Errichtung eines Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle für die Fortbildung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (Sozialsekretärgesetz – SozSektG).**

Vom 5. November 1998.

Aufgrund Artikel 10 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. Februar 1991 (ABl. EKD S. 89), hat die Synode der

Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stelle im Sinne des § 84 a Berufsbildungsgesetz für die Fortbildung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin ist für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen die Evangelische Kirche in Deutschland.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann die Geschäftsführung der zuständigen Stelle der Evangelischen Sozialakademie Friedewald übertragen.

§ 2

Errichtung des Berufsbildungsausschusses

(1) Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuß. Ihm gehören jeweils bis zu vier Beauftragte der Anstellungsträger und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an, ferner mit beratender Stimme bis zu vier Beauftragte der Lehrkräfte. Für alle Mitglieder werden stellvertretende Mitglieder benannt, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten.

(2) Die Beauftragten der Anstellungsträger werden durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen werden auf Vorschlag der im Bereich der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und Vereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung, die Lehrkräfte auf Vorschlag der Evangelischen Sozialakademie Friedewald durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Sie werden für längstens vier Jahre berufen.

(3) Voraussetzung für die Berufung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses ist die Wählbarkeit zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuß ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, der von ihm eingesetzten Beiräte, Ausschüsse, Kommissionen und anderer Gremien.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

§ 3

Vorsitz, Beschlußfähigkeit,  
Geschäftsordnung, Geschäftsführung

(1) Der Berufsbildungsausschuß wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, das nicht derselben Mitgliedergruppe wie das vorsitzende Mitglied angehören darf.

(2) Der Berufsbildungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, daß er mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(4) Der Berufsbildungsausschuß kann sich mit Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann die Geschäftsführung des Berufsbildungsausschusses der Evangelischen Sozialakademie Friedewald übertragen.

## § 4

## Aufgaben

(1) Der Berufsbildungsausschuß ist von der zuständigen Stelle nach § 1 in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Hierzu zählen insbesondere

1. der Abschluß von Vereinbarungen mit überbetrieblichen Berufsbildungseinrichtungen,
2. die Regelung von Einzelmaßnahmen mit Bedeutung, die über den Einzelfall hinausgeht,
3. der Erlaß von Richtlinien z. B. über die Abkürzung oder Verlängerung der Fortbildung,
4. der Erlaß von Richtlinien und allgemeinen Vorschriften nach § 41 Berufsbildungsgesetz, soweit die Evangelische Kirche in Deutschland daran beteiligt wird,
5. der Erlaß von Rechtsverordnungen nach §§ 46 und 47 Berufsbildungsgesetz, soweit die Evangelische Kirche in Deutschland daran beteiligt wird,
6. der Erlaß von Musterfortbildungsverträgen,
7. die Festlegung von kirchenspezifischen Fortbildungsinhalten,
8. der Erlaß von Richtlinien und der Abschluß von Verträgen zur Beteiligung von Teilnehmern und Teilnehmerinnen an den Kosten der Fortbildung,
9. die Regelung der Nachqualifizierung.

(2) Der Berufsbildungsausschuß macht Vorschläge und nimmt Stellung zu den vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung, insbesondere zu einer Prüfungsordnung nach § 5 dieses Kirchengesetzes.

## § 5

## Prüfungswesen

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt eine Prüfungsordnung. Der in dieser Ordnung vorzusehende Prüfungsausschuß setzt sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Anstellungsträger, der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und der Lehrkräfte zusammen.

## § 6

## Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche in Kraft, wenn diese ihr Einverständnis erklärt hat.

M ü n s t e r , den 5. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

## Nr. 158\* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zukunft der Diakonie.

Vom 6. November 1998.

*Dient einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes.* (1. Petrus 4,10)

*Meine Freunde, es tut eines not, daß die evangelische Kirche in ihrer Gesamtheit anerkenne: »die Arbeit der innern Mission ist mein!«, daß sie ein großes Siegel auf die Summe dieser Arbeit setze: die Liebe gehört mir wie der Glaube.* (Johann Hinrich Wichern)

### 1. Diakonie heißt Dienst. Sie ist gelebte Nächstenliebe.

In diesem Jahr gedachten die evangelischen Christen in Deutschland des 150. Jahrestages des Wittenberger Kirchentages von 1848 mit der programmatischen Rede Johann Hinrich Wicherns zum diakonischen Auftrag der Christen und ihrer Kirche. Von dem Impuls, den Wichern gegeben hat, ist eine Erneuerung der evangelischen Kirche ausgegangen, die auch einen neuen Zugang zu Menschen geschaffen hat, die der Kirche fernstehen. Aus den diakonischen Aufbrüchen, die neben Wichern und dem Central-Ausschuß für Innere Mission besonders dem Pietismus und engagierten Christen im vorigen Jahrhundert zu danken sind, sind Einrichtungen entstanden, die der diakonischen Arbeit der Kirche Kontinuität und Stabilität verliehen haben. Viele Arbeitsfelder mit Kindergärten, Krankenhäusern, Einrichtungen der Behinderten-, Jugend- und Altenhilfe, Sozialstationen, Hospizen, Initiativen usw. sind aufgebaut und fortentwickelt worden. Heute ist die Diakonie eine der tragenden Säulen des sozialen Gemeinwesens und des modernen Sozialstaates. Im diakonischen Bereich sind gegenwärtig über 400 000 hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Ebenso viele sind ehrenamtlich tätig.

Das Gedenken an den Wittenberger Kirchentag nimmt die Synode zum Anlaß, um an Grundlage und Auftrag der Diakonie zu erinnern und in einer Zeit wirtschaftlicher, sozialer und geistig-kultureller Umbrüche auf den Dienst der Diakonie und ihre Zukunftsaufgaben hinzuweisen. Dazu hat die **Denkschrift »Herz und Mund und Tat und Leben«** der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vereinigung Evangelischer Freikirchen wichtige Beiträge geliefert. **Die Synode begrüßt diese Denkschrift ausdrücklich und bekräftigt die dort gemachten Aussagen.** Sie setzt sich dafür ein, daß ihr in Öffentlichkeit und Kirche Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Denkschrift enthält auch das »Leitbild Diakonie«. Die Synode dankt dem Diakonischen Werk der EKD, daß es mit dieser Selbstverpflichtung Orientierung gegeben und Wege in die Zukunft gewiesen hat.

2. Der Dienst am Nächsten ist nach biblischem Verständnis eine Frucht des Glaubens. **Glaube und tätige Liebe gehören untrennbar zusammen.** Der Glaube wird in der Liebe erfahrbar, und die Liebe wird durch den Glauben eindeutig.

Darum ist Diakonie unveräußerliches Kennzeichen der christlichen Gemeinde. Sie »nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und sozial ungerechten Verhältnissen an« (Präambel der Satzung des Diakonischen Werkes der EKD). Sie geschieht in persönlicher Hilfe und Zuwendung sowie im solidarischen Für-einander-Einstehen. In der diakonischen Arbeit der Kirche geht es darum, die Gaben aller, ob in Gemeinden, Initiativen, Einrichtungen, Werken oder Verbänden, einzusetzen.

Diakonie ist zunächst und grundlegend eine Lebens- und Wesensäußerung der persönlichen Nachfolge Jesu und der christlichen Gemeinde; erst in zweiter Linie nimmt sie organisierte Gestalt in Einrichtungen, Verbänden, Vereinen und in den Diakonischen Werken an. Daran zu erinnern ist um so nötiger, als heute in der Kirche das Stichwort »Diakonie« oftmals nur mit ihrer organisierten Gestalt in Verbindung gebracht wird. Wir brauchen eine Wiedergewinnung und Stärkung der diakonischen Dimension im Leben von Christenmenschen und Gemeinden, also in der persönlichen und gemeindlichen Diakonie.

**Die Diakonie hat teil am Auftrag der Kirche: die Botschaft von der Liebe und Gerechtigkeit Gottes auszurichten und zum Glauben an Jesus Christus einzuladen.** Das spielt schon bei Johann Hinrich Wichern in seiner folgenreichen Rede auf dem Wittenberger Kirchentag vor 150 Jahren eine zentrale Rolle. Für ihn lag das innere wie das äußere Elend seiner Zeit begründet in der »seit lange gereiften Entchristlichung des Volkes«. Wir müssen heute feststellen: Gerade dort, wo Brot und soziale Hilfe zur Genüge vorhanden sind, gilt Jesu Hinweis: »Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, sondern von einem jeden Wort, das aus dem Mund Gottes geht.« Mit dem Hören auf Gottes Wort ist es in Wohlstand und Wohlfahrt kaum besser bestellt als in der Not, eher im Gegenteil. Wicherns Programm der »inneren Mission« gewinnt heute neue Aktualität. Es verdient, unter den veränderten Bedingungen unserer Zeit weiterentwickelt zu werden. In diesen Zusammenhang gehört die Beobachtung, daß diakonische Einrichtungen eine unverkrampfte Begegnung mit Glauben und Kirche ermöglichen; sie bieten einen Erfahrungsraum, in dem gesellschaftliche, ethische und religiöse Fragen konkret und lebensbezogen miteinander verknüpft sind. Deswegen kann Diakonie zur Sprachschule des Glaubens werden.

In der Satzung des Diakonischen Werkes der EKD heißt es: »Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.« Wir sind den Menschen mehr schuldig als die helfende Hand. »Schäme dich nicht des Zeugnisses von unserm Herrn Jesus Christus« (2. Tim. 1,8). Die Menschen, denen wir mit Taten der Nächstenliebe helfen, brauchen genauso Worte des Trostes, des Zuspruchs und der Ermutigung. Wer für den Leib sorgt, soll auch für die Seele sorgen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im diakonischen Bereich haben in ihrer Tätigkeit besondere Chancen, die Botschaft von Jesus Christus weiterzusagen. Der missionarische Auftrag der Diakonie sollte bei der Auswahl der Mitarbeitenden, bei ihrer Ausbildung und durch spezielle Maßnahmen der Fortbildung berücksichtigt werden. Es ist auch unerlässlich, daß es dafür eigene kirchliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen gibt.

Um den inneren Zusammenhang der Kirche und ihrer Diakonie deutlicher zu machen, ist, unter anderem von der Synode der EKD, vorgeschlagen worden, den **Diakonat als ein geordnetes Amt der Kirche einzurichten**. Das bedeutet nicht, daß jede Dienstleistung im diakonischen Bereich einer öffentlichen Mandatsübertragung durch die Kirche bedarf; so wie die Ordination zum Predigtamt den allgemeinen Verkündigungsauftrag jedes Christen im Rahmen des Priestertums aller Gläubigen nicht überflüssig macht oder ausschließt, so gehören auch beim diakonischen Dienst Beauftragung mit dem Diakonat und allgemeiner diakonischer Auftrag jedes Christen zusammen.

3. Die diakonische Arbeit steht heute vor großen Herausforderungen und Problemen. Die Synode weist im folgenden auf einige ausgewählte Schwerpunkte hin:

• *Diakonie und Sozialstaat*

**Für ein solidarisches und gerechtes Gemeinwesen eintreten:** Diakonie hat eine gesellschaftspolitische Aufgabe. Sie hat den modernen Sozialstaat mitgestaltet, der auf einem partnerschaftlichen Zusammenwirken zwischen Staat und freier Wohlfahrtspflege beruht. Dieses Verhältnis ist im Sinne der Subsidiarität geregelt (so insbesondere im Bundessozialhilfegesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz). Für den sozialen Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland sind die Prinzipien der Solidarität, der Pluralität, der Personalität und der Subsidiarität maßgeblich. Im Sinne der vorrangigen Option für die Armen setzt sich die Diakonie für die verantwortliche Gestaltung eines solidarischen und gerechten Gemeinwesens mit guten Lebensbedingungen für alle ein und wendet sich gegen Tendenzen der Entsolidarisierung und gegen die Erosion der sozialen Sicherungen, insbesondere der in ihnen gegebenen Rechtsansprüche. Angesichts des globalisierten Wettbewerbs, hoher struktureller Arbeitslosigkeit und der Defizite der öffentlichen Haushalte muß sich die politische Diakonie neu profilieren. Aufgabe von Diakonie ist auch die gesellschaftspolitische Mahnung.

Das Eintreten für Solidarität und Gerechtigkeit endet nicht an den Grenzen des Nationalstaats. Ökumenische Diakonie muß die europäische und die weltweite Dimension im Blick haben. Dafür stehen die Sofortmaßnahmen der Katastrophenhilfe, Aktionen wie »Brot für die Welt« oder »Hoffnung für Osteuropa« und die gesamte Arbeit des Entwicklungsdienstes.

**Soziales Engagement und ehrenamtliche Arbeit fördern:** Es ist erfreulich, daß heute in zunehmendem Maße neue Initiativen freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements, sowohl in der Form von Selbsthilfegruppen als auch in der Form von freiwilligen sozialen Diensten, entstehen. Der Sozialstaat ist auf solche Mitverantwortung und Mithilfe auf Dauer angewiesen. Die staatliche und institutionell gewährleistete Versorgung muß durch mehr Eigenverantwortung und Verantwortung der kleinen sozialen Einheiten gestützt werden. Der Sozialstaat braucht den Unterbau und die Ergänzung durch eine lebendige Sozialkultur.

Auch die Diakonie hat es in hohem Maße verstanden, freiwillige Arbeit zu mobilisieren und kooperativ mit ehrenamtlichen Kräften zusammenzuwirken. Sie profitiert dabei von der Fortbildung der ehrenamtlichen Kräfte durch ihre Fachverbände. Es ist ermutigend, wie groß die Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement ist, in wie hohem Maß sich gerade jüngere Menschen beteiligen und daß der Anteil der Männer wächst – so sehr die Frauen auch weiterhin das Rückgrat der ehrenamtlichen Arbeit bilden. Von der Diakonie und ihren gut ausgebildeten und erfahrenen Kräften kann eine weitere Stärkung von Eigeninitiative, sozialen Netzen und Freiwilligenarbeit ausgehen.

Auch die Betroffenen selbst sollen mehr zur Bewältigung ihrer Probleme beitragen können. Menschen, die Hilfe benötigen, sollen nicht zu Objekten der Versorgung werden, sondern so weit wie irgend möglich in Eigenverantwortung und Mitverantwortung zur Selbsthilfe befähigt werden. Die Eigenständigkeit des Menschen achten heißt, ihm nach Möglichkeit im Rahmen seiner angestammten und vertrauten Lebenswelt zu helfen.

**Die Zusammenarbeit in der Gesellschaft intensivieren – eine Kultur des Helfens entwickeln:** Die Aufgabe, bedürftigen Menschen beizustehen, ist Sache aller Bürgerinnen und Bürger, gleich welcher Weltanschauung sie sind. In Partnerschaft mit dem Staat und anderen gesellschaftlichen Einrichtungen geht es der Kirche und ihrer Diakonie um ein Zusammenwirken mit denjenigen Kräften in der Gesell-

schaft, die für menschenwürdige Lebensbedingungen und ein gerechtes und solidarisches Gemeinwesen eintreten. Dazu gehört auch das Vertreten sozialpolitischer Grundsätze in enger Kooperation mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und anderen sozialen Dienstleistern.

Diakonie ist eine ausgestreckte Hand der Kirche in die Gesellschaft. Deswegen sollten die Angebote sozialen Lernens vom Konfirmanden- und Schülerpraktikum bis zum Freiwilligen Jahr für Ältere, vom Diakonischen Jahr in Europa bis zur Ehrenamtsbörse ausgebaut und weiterentwickelt werden – als Beitrag der Kirche zur Entwicklung einer verantwortlichen Bürgergesellschaft. Denn die Kirche trägt eine unaufgebbare Verantwortung für die Kultur des Helfens in der Gesellschaft.

Die Vorbereitung auf das Leben in der Bürgergesellschaft ist heute eine entscheidende Aufgabe von Bildung und Erziehung. Kindertagesstätten, Schulen und Familienbildungsstätten stellen ihre Arbeit unter das Ziel des Erwerbs sozialer Kompetenz. Die heute notwendige Entwicklung von Schulprofilen und -programmen bietet konkrete Anknüpfungspunkte für die Zusammenarbeit von Diakonie, Gemeinden und Schulen, z. B. in Form von Projekten und Praktika. Über die Motivation zu sozialverantwortlichem Handeln hinaus kann jungen Menschen in der Begegnung mit der Diakonie vermittelt werden, welche Gewißheit und orientierende Kraft aus der biblischen Botschaft gewonnen werden kann.

• *Diakonie und Wettbewerb*

**Im Wettbewerb stehen – eigene Akzente setzen:** Die Diakonie steht im Wettbewerb und tritt als »Anbieter am Sozialmarkt« auf. Sie ist leistungsfähig. Die damit verbundene Marktorientierung ist dann nicht in Frage zu stellen, wenn sie darauf zielt, die Leistungen möglichst wirtschaftlich zu erbringen und unternehmerisches Handeln zu fördern. Entscheidend ist, daß auch bei der Erbringung sozialstaatlicher Dienstleistungen der Wettbewerb unter gleichen Rahmenbedingungen für alle Anbieter stattfindet. Schwache und Hilfsbedürftige dürfen nicht einfach als »Kunden« behandelt werden, Hilfe und Zuwendung zu Bedürftigen dürfen nicht zu bloßen »Angeboten« oder »Marktartikeln« werden. Bei der Stärkung wettbewerblicher Elemente in der diakonischen Arbeit geht es um einen wirksameren Einsatz der Mittel, um eine stärkere Konzentration auf die bedürftigen Menschen, um ein besseres Wahrnehmen der Hilfe für die Gesellschaft und um ein Herausstellen der persönlichen Zuwendung, die die Diakonie leisten kann. Denn der einzelne, der mit seinen Ängsten konfrontiert ist, wird dem Dienstleister den Vorzug geben, der sich einer besonderen Nähe zum Nächsten verpflichtet weiß.

Es ist notwendig, weiterhin Kosten niedrig und Hilfeleistungen finanziell erschwinglich zu halten. Dies ist auch möglich, ohne zugleich dem Trend zur vollständigen Kommerzialisierung sozialer Arbeit zu erliegen. Die Diakonie muß sich allerdings gegen solche Reglementierungen und Budgetierungen wehren, die einen vernünftigen und verantwortungsvollen Wettbewerb gerade nicht ermöglichen, sondern lediglich die Bürokratisierung der Arbeit für den Nächsten erschweren. Es gibt Tendenzen des Wettbewerbs im Sozialbereich, denen man widerstehen muß. So ist es z. B. nicht akzeptabel, daß die Zahl der geringfügig Beschäftigten in diakonischen Einrichtungen zunimmt. Solche Beschäftigungsverhältnisse müssen die Ausnahme bleiben. Ebensovienig darf es dazu kommen, daß Reduzierungen beim Lohn- und Gehaltsniveau, mit denen der Verlust von Arbeitsplätzen abgewendet werden soll, einseitig zu Lasten der Geringverdienenden gehen.

**Innovative Ansätze herausstellen und fördern:** Gegenwärtig entstehen an vielen Orten und auf verschiedenen Gebieten Initiativen, die sich neuartiger Problemlagen annehmen oder auch herkömmliche Probleme auf neue Art und Weise angehen. Die Hospizbewegung und ihrer Begleitung und Versorgung schwerkranker und sterbender Menschen kann heute als eindrucksvolles Beispiel für ein innovatives, lokal verankertes, von Freiwilligen und Hauptamtlichen gemeinsam ausgestaltetes neues Handlungsfeld verstanden werden. Aber auch in vielen anderen Bereichen wie etwa der Kinderbetreuung und Jugendarbeit, in Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen, bei den Obdachlosenmagazinen nach dem Vorbild von »Hinz & Kunz« und dem Spendenparlament in Hamburg wird soziale Phantasie entfaltet und Neues erprobt. Dies alles zeigt, daß erstaunlich viel soziale Kompetenz in der Bevölkerung vorhanden ist bzw. geweckt werden kann und daß ein hohes Maß an Spendenebereitschaft für innovative – persönlich mitverantwortete – Initiativen da ist. Spenden sollten stärker als eigenständiger Beitrag zur Diakonie gewürdigt werden.

• *Diakonie und Kirche*

**Das Besondere der Diakonie deutlich machen:** Diakonische Arbeit soll sich auszeichnen durch Menschlichkeit, Fachlichkeit und Engagement, wie sie auch von anderen sozialen Diensten und Initiativen erwartet werden. Dazu gehören die deutliche Orientierung an der Lebenswelt, den Bedürfnissen und Wünschen der Betroffenen, aber auch die Beteiligung der Betroffenen selbst, die ganzheitliche Hilfe, die Fürsprecherfunktion für die Hilfebedürftigen, Wärme und Zuwendung, Verlässlichkeit und Zeit für das Gespräch.

Die Menschen, die die Arbeit der Diakonie in Anspruch nehmen, verlangen mit Recht, daß diese Arbeit auf einem hohen Qualitätsniveau geschieht. Wir haben es dabei mit Menschen zu tun, die den sozialen Diensten sehr viel stärker als früher kritisch begegnen. Es fällt den diakonischen Einrichtungen nicht immer leicht, mit solcher Kritik konstruktiv umzugehen. Darum ist der Aufbau entsprechender BeschwerdEVERFAHREN nötig.

Als bloßes soziales Dienstleistungsunternehmen – und sei es noch so tüchtig – verliert jedoch die Diakonie über die Länge der Zeit ihr Profil. Es kommt auf die Entwicklung und Entfaltung diakonischer Qualität an. Der christliche Charakter einer diakonischen Einrichtung wird schon an der äußeren Gestaltung erkennbar (Bilder, Sprüche, christliche Symbole). Er zeigt sich ebenso durch die Gestaltung der Tages- und Kirchenjahreszeiten mit ihren Festen, durch Andachten und Gottesdienste, Gruppengespräche über Bibel und Glauben, Lied und Gebet, Kirchenmusik und das Angebot der Seelsorge für Klienten und ihre Angehörigen und für die Mitarbeitenden. Die Spiritualität etwa in einem christlichen Krankenhaus hängt von der Haltung aller Mitarbeitenden ab: von der Telefonzentrale bis zur Ärzteschaft, vom Sozialdienst über die Pflegekräfte bis zu den Ehrenamtlichen in der Bücherei. Wie sie auf Menschen zugehen und was sie sagen, entscheidet mit, ob sowohl im Prozeß der Gewandung als auch im Prozeß des Gehaltens die dem Heil des Menschen wachgehalten wird. Der Glaube gibt den längeren Atem für die Arbeit mit Menschen, die Hilfe und Zuwendung brauchen. Im »Leitbild Diakonie« von 1997 heißt es: »Wir nehmen den einzelnen Menschen wahr. Darin sehen wir unseren Auftrag in der Nachfolge Jesu.« Auf dieser Grundlage ist Diakonie etwas Eigenes und Besonderes und kann Besonderes einbringen.

**Die ethischen Fragen gemeinsam bedenken:** Wir brauchen eine gesteigerte Wachsamkeit in ethischen Fragen. Das folgt schon aus den Erfahrungen der Vergangenheit, insbesondere im Zusammenhang mit der »Medizin ohne Menschlichkeit« in der Zeit des Nationalsozialismus. Die Erinne-

rung an früheres Versagen, auch in der Diakonie, macht sensibel für den Schutz des menschlichen Lebensrechts und der menschlichen Würde. Vor allem aber ist es unübersehbar, daß die menschliche Verfügungsmacht über Leben stetig wächst. Anfang und Ausgang des Lebens sind immer mehr in die Hand des Menschen gegeben. Auch gilt es, einem Menschenbild vom ausschließlich starken, gesunden und leistungsfähigen Menschen, der keiner Hilfe bedarf, zu widersprechen und für ein ganzheitliches Menschenbild einzutreten, das auch Krankheit, Behinderung, Gefährdung, Krisen, Schuld und Tod nicht ausblendet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie dürfen mit diesen Fragen nicht alleingelassen werden. Wir brauchen zwischen ihnen und dem ärztlichen und pflegerischen Personal, den fachkundigen Personen aus der Theologie und Ethik, den Kirchenleitungen sowie den Gemeindegliedern mit ihren praktischen Erfahrungen aus Familie und Nachbarschaft das kontinuierliche Gespräch und den intensiven Austausch.

**Die diakonische Arbeit in den Gemeinden ausbauen – das kirchliche Profil der Diakonie stärken:** Der Ausbau der diakonischen Arbeit in den Gemeinden und die Stärkung der Kirchlichkeit der Diakonie hängen zusammen. Darum muß mehr Wert gelegt werden auf die partnerschaftliche Einbeziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diakonie in die gemeindliche Arbeit, die Belebung der diakonischen Arbeit in den Gemeinden und die Stärkung der Kultur des Ehrenamts in den Gemeinden. Es geht darum, das diakonische Bewußtsein in den Gemeinden zu stärken.

Die Kirchengemeinden leisten heute wichtige Beiträge zur Hilfe für Mitmenschen in ihrem Wirkungsbereich und wirken dabei mit den diakonischen Werken und Einrichtungen zusammen. Beispiele hierfür sind:

- die Arbeit gemeindlicher Einrichtungen (Kindergärten, Teestuben, Wärmestuben u. ä.),
- die Pflege von alten, behinderten und kranken Menschen und die Unterstützung der Familien bei der Pflege von Angehörigen,
- die unmittelbare Hilfe für Betroffene (Speisungen, Nahrungsmittelgeschenke),
- Betreuung von sozial Schwachen im Stadtteil durch den gemeindlichen Diakoniarbeitskreis oder Besuchsdienstkreis,
- die Beratung von Asylsuchenden.

Wenn Gemeinden sich für ihr Dorf oder ihren Stadtteil öffnen, bekommen Menschen Lust, sich zu engagieren, mit denen die Gemeinde gar nicht mehr rechnet. Was sonst hinter vorgehaltener Hand gesagt wird, kommt auf den Tisch. Neue Ideen, Initiativen und Selbsthilfegruppen wachsen. Auch in Projekten für Flüchtlinge und Wohnungslose, in Arbeitsloseninitiativen und beim Erstellen von Armutsberichten hat sich gezeigt, wie ideenreich Gemeinden agieren können. Diakonische Einrichtungen, in denen die Arbeitszeit der Hauptamtlichen durch definierte und refinanzierte Aufgaben beschrieben ist, tun sich oft schwerer, das gesicherte Feld der Fachlichkeit zu verlassen und sich auf Experimente einzulassen.

Viele ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sind in diakonischen Aufgaben der Gemeinden tätig. Sie erleben Menschen in Notsituationen aus der Nähe und können neu entstehende Probleme erkennen und unmittelbar handeln. Beide – hauptamtlich Tätige und ehrenamtlich Tätige – brauchen einander.

**Motivation, partnerschaftliches Miteinander, Kollegialität und Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördern:** Diakonische Arbeit lebt von einer engagierten, motivierten, gut ausgebildeten und loya-

len Mitarbeiterschaft. Mehr als 70% von ihnen sind Frauen. Dieser hohe Anteil muß seine Entsprechung auch darin finden, daß Leitungsfunktionen verstärkt mit Frauen besetzt werden. Die Dienstgemeinschaft der Diakonie umfaßt Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Stärken, unterschiedlichen Prägungen und Motivationen, unterschiedlichen Charakteren und Stilen, Angestellte im üblichen Sinn ebenso wie Mitglieder diakonischer Gemeinschaften. Es ist das besondere Verdienst der diakonischen Gemeinschaften, daß der Sinn für diakonische Qualität entwickelt wurde und sich in der diakonischen Arbeit verbreitet hat. Die Motivation zum Pflegen, Heilen, Trösten, Stärken, Fördern und Ausbilden im diakonischen Dienst wird nicht nur in diesem Dienst selbst erworben und aufgebaut, sie wird auch mitgebracht. Wenn diakonische Arbeit gelingen soll, müssen Motivation, partnerschaftliches Miteinander und Kollegialität gefördert werden. Die besondere Lebenssituation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muß bei der Organisation des Dienstes besonders bedacht werden.

Dienstgeber, Einrichtungsleitungen und Mitarbeitervertretungen sollten fortfahren, diakonisches und kirchliches Bewußtsein unter den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu stärken und dem Engagement und den Beiträgen der Mitarbeitenden Beachtung und Wertschätzung entgegenzubringen.

**4. Die Synode dankt Gott** für den Segen, der auf der Arbeit zahlloser Frauen und Männer im Dienst der Nächstenliebe liegt.

Sie dankt ihm für den Reichtum an Menschlichkeit, der der Kirche aus dem Umgang mit den Armen und Schwachen zugewachsen ist. Diese sind Gebende, nicht nur Nehmende.

**Die Synode dankt allen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,** die sich im Geist Christi für ihre Mitmenschen einsetzen und persönliche Opfer nicht scheuen. Sie bringen nicht nur ihre Arbeit ein, sondern auch sich selbst, ihren Glauben, ihre Haltung, ihr Engagement, ihre Bereitschaft zur Anteilnahme und zum Mitleiden. Der Dank gilt ebenso denen, die mit ihren Spenden die diakonische Arbeit unterstützen. Die Kirche bekennt sich zur Arbeit der Diakonie. Ihr Dienst ist nicht nur Hilfe für den Nächsten, sondern auch bereichernder Beitrag zum Leben der Kirche und zur Verkündigung der frohen Botschaft von Gottes Barmherzigkeit für diese Welt.

M ü n s t e r, den 6. November 1998

#### Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

#### Nr. 159\* **Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Diakonie in Europa«.** Vom 5. November 1998.

Kirche und Diakonie stehen angesichts der europäischen Integration vor besonderen Herausforderungen:

1. Die Europäische Union schafft als Rechtsgemeinschaft politische, wirtschaftliche und soziale Verbindlichkeiten.
2. Die unmittelbar bevorstehende dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion und die Einführung des Euro führen zu stärkerer Transparenz und Vergleichbarkeit von Preisen und Kosten und fördern grenzüberschreitenden Wettbewerb.

3. Die Europäische Union steht zudem am Beginn der Beitrittsverhandlungen mit zehn Staaten Mittel- und Ost-europas.

Verbunden mit veränderten sozialpolitischen Handlungsspielräumen in Deutschland verstärkt dies die Notwendigkeit für Kirche und Diakonie, diese Entwicklungen als neue Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

- Mit der Denkschrift »Verantwortung für ein soziales Europa« hat auch die EKD die soziale Gestaltung Europas als Aufgabe angenommen. Ein wichtiger Schritt zu einer Mitgestaltung der künftigen Entwicklung einer europäischen Sozialpolitik ist die im Vertrag von Maastricht verankerte Erklärung zur Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden. Hieraus hat sich die Beteiligung der organisierten Diakonie am Europäischen Sozialforum sowie an europäischen Runden Tischen zur Sozialpolitik ergeben. Außerdem ist die Diakonie über die Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände im beratenden Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaft vertreten.
- Auch wenn die Europäische Union den Wohlfahrtsverbänden in ihrem subsidiären Handeln und ihrer Gemeinwohlorientierung eine Sonderrolle zubilligt, müssen sich Diakonie und die anderen Wohlfahrtsverbände bei der Erbringung sozialer Dienste gleichwohl gegenüber freigewerblichen Anbietern auf dem Sozialmarkt behaupten. »Wettbewerb kann Machtkonzentration auch in der sozialen Arbeit verhindern und dezentralisierend wirken. Er kann die in der diakonischen Arbeit der Kirche Tätigen zu Mobilität, Anpassungsleistungen und Veränderungen sowie innovativen, preisgünstigen und menschenfreundlichen Leistungen drängen« (vgl. Denkschrift »Herz und Mund und Tat und Leben«, 1998, Ziff. 95, S. 49). Dabei kann sich das evangelische Profil der Diakonie in Gestalt von Barmherzigkeit und dem Bemühen um Gerechtigkeit als Wettbewerbsvorteil erweisen.
- Diakonie in Europa sieht sich unterschiedlichen politischen Entwicklungen in Ost- und Westeuropa, einer enormen Wohlstandskluft und unterschiedlichen ethnischen, kulturellen, religiösen und konfessionellen Prägungen gegenüber. Dies erfordert aus besonderer ökumenischer Verantwortung besondere Umsicht und Behutsamkeit bei Hilfeleistungen oder der Finanzierung von sozialen Projekten. Die Qualität der Partnerschaften zwischen diakonischen Einrichtungen und Verbänden mit den Kirchengemeinden, Netzwerken und Initiativen vor Ort hängt entscheidend davon ab, inwieweit es gelingt, einen gegenseitigen Lernprozess in Gang zu setzen. Dazu gehört, die konfessionelle und gesellschaftliche Situation der Gemeinden und Kirchen in den Partnerländern ernst zu nehmen, ökumenische Zusammenarbeit vor Ort zu stärken, im Kontext der hilfeleistenden Verbände und Kirchen die ökumenischen Kontakte miteinander abzusprechen und dazu auch das Instrument des Runden Tisches zu nutzen, wie es die Konferenz Europäischer Kirchen auf europäischer Ebene plant. Wesentliches Ziel muß hierbei sein, die Partner bei der Entwicklung von Modellen sozialer Einrichtungen und Hilfeleistungen, die auf deren Bedürfnisse und Situationen zugeschnittenen sind, zu unterstützen.

M ü n s t e r , den 5. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 160\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Ordnung des Diakonats.**

**Vom 5. November 1998.**

Die Synode bekräftigt ihren auf der Tagung in Borkum 1996 gefaßten Beschluß zur Ordnung des Diakonats.

Sie bittet das Kirchenamt, die Arbeiten zu diesem Thema unter Berücksichtigung der Rechtslage in den Gliedkirchen – und auch im Hinblick auf andere Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen – intensiv fortzusetzen und der Synode zu ihrer nächsten Tagung 1999 über den Fortgang zu berichten.

M ü n s t e r , den 5. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 161\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin des Europarates.**

**Vom 5. November 1998.**

Seit das Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin des Europarates im November 1996 in seiner endgültigen Fassung beschlossen und im April 1997 zur Unterschrift ausgelegt wurde, geht es um die Prüfung, ob der Text von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet und ratifiziert werden sollte. In dieser Diskussion zeigt sich eine hohe Sensibilität für die Aufgabe, bei der Entwicklung der biomedizinischen Forschung und der Anwendung ihrer Ergebnisse die Würde der menschlichen Person zu achten und zu wahren.

Um der Würde der Person willen sind rechtliche Grenzbeziehungen notwendig. In besonderem Maß gilt dies für das Klonen des Menschen, das in jedem Fall verboten werden muß. Zu diesem Thema liegt inzwischen ein Zusatzprotokoll vor, das im Anschluß an das Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin zu unterzeichnen wäre.

Im Blick auf dieses Übereinkommen selbst gibt es in der evangelischen Kirche Stimmen, die eine Unterzeichnung vollständig ablehnen, andere halten sie für möglich. Es besteht jedoch in der Evangelischen Kirche in Deutschland breite Übereinstimmung darüber, daß bei folgenden Regelungen aus ethischer und rechtlicher Sicht erhebliche Defizite bestehen:

- fremdnützige Forschung an Einwilligungsunfähigen (Art. 17,2); sowie Entnahme von regenerierbarem Gewebe bei Einwilligungsunfähigen (Art. 20,2),
- Forschung an Embryonen in vitro (Art. 18),
- prädiktive genetische Tests (Art. 12),
- Eingriffe in das menschliche Genom (Art. 13),
- Möglichkeit national abschwächender Vorbehalte (Art. 36),
- gerichtlicher Rechtsschutz für den Einzelnen.

Da das Übereinkommen bereits zur Unterschrift ausliegt, ist es bedauerlicherweise nicht möglich, weitere Verbesserungen am Text des Übereinkommens zu erreichen. Vielmehr geht es darum, diese Defizite in die weitere Arbeit

– insbesondere in Form der Zusatzprotokolle – einzubringen und auf ihre Berücksichtigung zu drängen.

Die Zeichnung und Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland ist überhaupt nur tolerierbar, wenn

- der Deutsche Bundestag sich im Ratifizierungsgesetz verpflichtet, im Falle eines Beitritts bestehende höhere deutsche Schutzstandards – insbesondere beim Schutz des menschlichen Lebensrechts und der menschlichen Würde im Embryonenschutz – ausdrücklich zu bewahren;
- die Bundesregierung bei der Ausarbeitung weiterer Zusatzprotokolle (Protokolle zum Schutz menschlicher Embryonen und Föten, zur Organtransplantation, zur medizinischen Forschung und zur Humangenetik) im Lenkungsausschuß für Bioethik des Europarates auf die Festlegung von Schutzbestimmungen hinwirkt, die der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen;
- die Bundesregierung auf die Ausarbeitung weiterer Zusatzprotokolle (etwa zur Eingrenzung und Präzisierung der im Übereinkommen zugelassenen fremdnützigen Forschung an nicht-einwilligungsfähigen Personen) hinwirkt;
- der gerichtliche Rechtsschutz und das Auskunftsrecht beachtet werden.

Die Synode bittet den Rat und seinen Bevollmächtigten, diese Gesichtspunkte gegenüber den Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung deutlich zur Geltung zu bringen.

Seit 1997 hat die Arbeitsgruppe »Bioethik« der *Europäischen Ökumenischen Kommission für Kirche und Gesellschaft* (EECCS) Beobachterstatus im Lenkungsausschuß. Hier sollte die Gelegenheit genutzt werden, über den Delegierten der EKD die Forderung der Synode nach einer erkennbaren Anhebung des Schutzniveaus kontinuierlich in die Beratungen zu den Zusatzprotokollen einzubringen.

M ü n s t e r , den 5. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 162\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Ausstieg aus der gegenwärtigen Kernenergienutzung.**

**Vom 6. November 1998.**

Die 7. Synode der EKD hat auf ihrer 4. Tagung in Berlin-Spandau am 4. November 1987 als Reaktion auf den Reaktorunfall von Tschernobyl einen Beschluß zur »Kernenergie und Bewahrung der Schöpfung« gefaßt. Darin heißt es: »Die nicht mit Sicherheit beherrschbaren Gefahren der gegenwärtigen Kernenergiegewinnung haben zu der verbreiteten Einsicht geführt, daß diese Art der Energiegewinnung mit dem biblischen Auftrag, die Erde zu bebauen und zu bewahren, nicht zu vereinbaren ist. Wir müssen so bald wie möglich auf andere Energieträger umsteigen.« Dieser Beschluß gewinnt gegenwärtig dadurch eine besondere Aktualität, daß sich die jetzige Bundesregierung in ihren Koalitionsvereinbarungen darauf festgelegt hat, verbindliche politische Absprachen im Konsens mit den anderen

Parteien und der Energiewirtschaft zu treffen, um aus der Kernenergienutzung auszusteigen und diesen Ausstieg gesetzlich zu regeln. Die Synode begrüßt diese Bemühungen der Bundesregierung.

Bis heute ist die Entsorgungsfrage nicht gelöst. Selbst nach 40 Jahren Kernenergienutzung gibt es kein ausreichendes Wissen darüber, ob und wie die Umwelt auf Jahrzehntausende vor den schädlichen Auswirkungen geschützt werden kann.

Es gibt weltweit keinen Konsens über die Möglichkeiten der Endlagerung von atomaren Abfällen. Auch an der Eignung des Salzstocks in Gorleben bestehen erhebliche Zweifel. Deshalb darf nichts unternommen werden, was diesen Standort als Endlager präjudiziert. Die Synode unterstützt auch deshalb die Ankündigung der Bundesregierung, einen Standortvergleich mehrerer Alternativen vorzunehmen und Zwischenlager bei den bestehenden Kernkraftwerken zu nutzen und gegebenenfalls zu erweitern. Sie empfiehlt darüber hinaus, europäische Regelungen anzustreben.

Die Synode sieht in der sich abzeichnenden Entwicklung einen Beitrag zum inneren Frieden.

Die Synode bittet den Rat, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, die technischen, rechtlichen und politischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß andere Energiequellen und Energieeinsparpotentiale vorrangig gefördert werden.

Die Synode bittet die Gliedkirchen, in ihrem Bereich eindringlich zu einem verantwortlichen Umgang mit Energie aufzufordern und Projekte zur aktiven Energieeinsparung zu entwickeln.

Das Kirchenamt der EKD sowie die Werke und Einrichtungen der EKD werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Damit wird der biblische Auftrag, die Schöpfung zu bewahren, konkret.

M ü n s t e r , den 6. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 163\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Rüstungsexporten und Waffenhandel.**

**Vom 5. November 1998.**

Mit dem Ende des Kalten Kriegs und dem Fall des Eisernen Vorhangs ist es weltweit zu einem deutlichen Rückgang der Waffenproduktion und des Waffenhandels gekommen. Nach einem anfänglich hohen Stand deutscher Rüstungsexporte Anfang der neunziger Jahre ist die deutsche Beteiligung am weltweiten Waffenhandel zurückgegangen. Deutschland hat vergleichsweise restriktive Gesetze zur Kontrolle von Rüstungsgütern und Waffenhandel. In der EU ist es zu mehr Gemeinsamkeit bei der Einschränkung und Kontrolle des Handels mit Rüstungsgütern gekommen. Ein großer Fortschritt ist das weltweite Übereinkommen zum Verbot von Anti-Personen-Minen.

Grund zur Entwarnung oder Zufriedenheit besteht freilich nicht. Im Gegenteil. Verschiedene Sachverhalte geben Anlaß zu ernster Sorge:

- Das Problem des Waffenhandels und der Rüstungsexporte ist vor allem ein internationales Problem. Deutschland steht hier in der politischen Mitverantwortung. Es gibt eine große Zahl von Konfliktherden und kriegerischen Auseinandersetzungen, bei denen Terror gegen Menschen ausgeübt, Menschen mit Waffengewalt beraubt, verletzt, vergewaltigt oder getötet werden. Immer wieder ist es gerade die Zivilbevölkerung, sind es Kinder, die mit unendlichem Leid dafür bezahlen.
- Es gibt einen wachsenden »grauen Markt« für Kleinwaffen. Obwohl dieser Markt von deutscher Seite nicht mehr bedient wird, werden viele Kleinwaffen angeboten, die aus früheren deutschen Lieferungen und aus Lizenzproduktionen stammen.
- Eine zunehmende Rolle beim Handel mit Rüstungsgütern spielen die sogenannten »Dual-use-Güter«, d. h. Güter, die nicht nur Bedeutung für eine zivile Nutzung haben, sondern vor allem auch für die militärische Nutzung. Diese Güter umfassen derzeit ca. 4,2% des deutschen Außenhandels. Besondere Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang die Weitergabe von einschlägigem Wissen, sei es in Form von »Blaupausen« oder von persönlich transferiertem Wissen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den entsprechenden Firmen sind oft unerträglichen Gewissenskonflikten ausgesetzt.
- Deutsche Waffen werden auch an solche Länder geliefert, die diese gegen ihre eigene Zivilbevölkerung einsetzen. Zu nennen sind hier vor allem die Türkei und Indonesien.

Gerade unser Land ist zu einem deutlichen Beitrag zum Frieden und zur Überwindung von Gewalt verpflichtet: »Ein Land, von dem der letzte Weltkrieg ausgegangen ist, ist zu größter Zurückhaltung und genauer Prüfung der Umstände in den Fällen verpflichtet, in denen von ihm Waffenlieferungen erbeten werden« (Kommuniqué des Rates vom 16. Februar 1998). Immer wieder haben die Kirchen, der Ökumenische Rat der Kirchen sowie kirchliche Gruppen und Organisationen nachdrücklich Kritik geübt an Waffenhandel und Rüstungsexporten. Mehrmals hat auch die Synode der EKD zu diesen Fragen Stellung bezogen und Veränderungen angemahnt. Dabei wurde auch auf das krasse Mißverhältnis zwischen Rüstungsausgaben und Entwicklungsmitteln hingewiesen sowie das Argument relativiert, die Rüstungstechnologie bedeute einen volkswirtschaftlichen Nutzen.

Notwendig geworden sind neue Wertmaßstäbe zur Friedenssicherung. In diesem Zusammenhang sei hingewiesen auf die »Kundgebung zur Friedensverantwortung« 1993 von Osnabrück, in der deutlich gemacht wurde, daß ein Erzwingen des Friedens mit Waffengewalt allein in der Verantwortung der Völkergemeinschaft liegen darf. Gefordert werden »erste konsequente Schritte auf dem Weg zur internationalen Monopolisierung der Gewalt und zur Schaffung einer Friedensverantwortung unter der Herrschaft des gegebenenfalls mit Sanktionen durchsetzbaren Rechts«. Von diesem Grundsatz kann auch der weltweite Handel mit Rüstungsgütern nicht ausgeschlossen bleiben. Ein Waffenhandel ist ethisch nicht verantwortbar, wenn er sich nicht einordnet in eine allgemeine internationale Verantwortung für die Friedenssicherung und die Option für die Gewaltfreiheit.

Um eine weitere Entwicklung des unkontrollierten Waffenhandels wirksam zu unterbinden, ist u. a. folgendes nötig:

- Die einschlägigen Zahlen, wie sie vom Bundesministerium für Wirtschaft, vom Bundesausfuhramt und vom Statistischen Bundesamt ermittelt werden, müssen zusammen mit den ihnen zugrunde liegenden Berechnungsgrundlagen publiziert werden, um eine größere Transparenz bei der Entwicklung der deutschen Rüstungsexporte zu erreichen.
- In der EU ist bei der Kontrolle der Rüstungsexporte die Zusammenarbeit zu intensivieren. Die deutsche Seite kann hierbei eine wichtige Rolle übernehmen, denn sie hat die restriktivsten Regelungen für Waffenhandel und Rüstungsexporte innerhalb der EU. Die deutschen Bestimmungen für den Rüstungshandel müssen daher gegenüber Tendenzen zu ihrer Aufweichung gesichert werden. Notwendig zu einer effektiveren Kontrolle ist auch eine Einbeziehung des Europaparlaments sowie die Entwicklung einer gemeinsamen Sicherheits- und Rüstungspolitik.
- Der private, vielfach von den Regierungen geduldete Waffenhandel muß auf internationaler Ebene sehr viel restriktiver überwacht werden. Es ist unerträglich, daß Konfliktparteien einen nahezu uneingeschränkten Zugang zu Rüstungsgütern, besonders zu Kleinwaffen, haben.
- Wie es auf internationaler Ebene zu einem Übereinkommen von Anti-Personen-Minen gekommen ist, so sind weitere vergleichbare internationale Abkommen anzustreben. Dies wird bereits von vielen Initiativen in mehreren Ländern gefordert. Als erster Schritt dazu ist ein Verbot des unkontrollierten Exports von tragbaren Feuerwaffen (auch von kleinen Mörsern) dringend erforderlich. Daß diese Waffen schwer kontrollierbar sind, darf kein politisch-rechtlicher Freibrief für Produktion und Export sein. Vorhandene Kleinwaffen müssen am Ende der kriegerischen Auseinandersetzung und im Rahmen der politischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung vernichtet werden.
- Angesichts des wachsenden Stellenwerts von »Dual-use-Gütern« muß es zu wirksameren Maßnahmen kommen gegen den Mißbrauch, gegen die Verschleierung des Handels mit solchen auch militärisch nutzbaren Zivilgütern sowie des hierzu verwendbaren Wissens. Bei der Ausfuhr solcher Güter sollten keine staatlichen Bürgschaften gewährt werden, wenn sie für Streitkräfte oder Rüstungsfirmen bestimmt sind, die sich in die internationale Friedensverantwortung nicht einordnen.
- Selbst ein nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen abgewickelter Waffenexport kann unmoralisch sein. Daher ist es notwendig, Möglichkeiten für eine unmittelbare parlamentarische Kontrolle von Rüstungsexporten zu schaffen. Ein solches parlamentarisches Eingreifen könnte dann zwingend sein, wenn Ausfuhren eine bestimmte Größe überschreiten oder in als problematisch eingestufte Staaten geplant sind.

Münster, den 5. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 164\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zukunft des Arbeitskreises Sicherung des Friedens.**

Vom 5. November 1998.

Die Synode der EKD dankt der Leitung und den Mitgliedern des Arbeitskreises Sicherung des Friedens dafür, daß sie fach- und sachkundig christliche Positionen in die sicherheitspolitische Diskussion eingebracht haben. Leider erlaubt die finanzielle Situation keine weitere materielle Unterstützung. Trotzdem bittet die Synode, die Arbeit im Rahmen der Möglichkeiten fortzuführen und sich weiterhin an der friedensethischen Diskussion aktiv zu beteiligen.

Münster, den 5. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 165\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Herausforderungen durch die Krise im Kosovo.**

Vom 5. November 1998.

Die Bevölkerung im Kosovo leidet unter massiven Verletzungen der Menschenrechte, unter ständigen Übergriffen seitens militärischer und paramilitärischer Verbände und unter der Ungewißheit der Zukunft. Kinder, Frauen und alte Menschen, die in den letzten Jahren und Monaten schon Unsägliches erdulden mußten, gehen einem Notwinter entgegen – in den Wäldern oder in den Resten zerstörter Häuser. Das bedeutet für viele Krankheit oder Tod.

All das geschieht mitten unter uns in Europa. Im Hinblick auf Gegenmaßnahmen ist erneut die Frage nach einer militärischen Intervention in den Vordergrund getreten.

Die Synode ist der Überzeugung, daß nichtmilitärische Maßnahmen den Vorrang haben und verstärkt werden müssen, wenn das Elend sich nicht weiter ausbreiten soll. Deshalb unterstützt sie ausdrücklich den Beschluß des Rates der EKD vom 2./3. Oktober 1998:

»Der Rat der EKD bittet die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), wenn möglich in Zusammenarbeit mit der Europäischen Katholischen Bischofskonferenz (CCEE), ein Treffen der führenden Vertreter/innen der verschiedenen Glaubensgemeinschaften im Kosovo einzuberufen.

Ziel dieses Treffens sollte sein, daß die Vertreter und Vertreterinnen der verschiedenen Glaubensgemeinschaften im Kosovo

- gemeinsam für eine sofortige Beendigung der Kampfhandlungen plädieren,
- die auszuhandelnde Rückführung der Flüchtlinge als eine dringliche Hilfsaktion und wichtige vertrauensbildende Maßnahme nachdrücklich unterstützen und
- sich verpflichten, die Rückführung der Flüchtlinge im Zusammenwirken mit den ökumenischen Hilfswerken durch ihre diakonische und pastorale Arbeit zu begleiten und abzustützen.«

Die Synode erwartet, daß durch ein solches Treffen die Verantwortung der Kirchen in Serbien unterstrichen wird und damit die in letzter Zeit hörbaren moderaten Stimmen

von Vertretern und Vertreterinnen der Religionsgemeinschaften im Kosovo aufgegriffen werden.

Darüber hinaus hält es die Synode für dringend geboten, alle ökumenischen und internationalen politischen Verbindungen zu nutzen, damit erreicht wird, daß

- die örtlichen Kirchen sich mit der OSZE-Mission in Verbindung setzen und beide Seiten für die Vermittlung von Kontakten die Hilfe der KEK in Anspruch nehmen,
- die Menschenrechte im Kosovo für alle Seiten wiederhergestellt und gewahrt werden,
- die bisherigen Verletzungen der Menschenrechte untersucht und geahndet werden,
- ein Embargo für Waffen, Munition, Treibstoffe und andere kriegswichtige Güter unter Kontrolle der UNO wirksam durchgesetzt wird,
- zugleich die humanitäre Hilfe verstärkt und zwischen den verschiedenen Hilfsorganisationen koordiniert wird,
- die Abschiebung von Menschen, die aus dem Kosovo geflohen sind und keine Bleibe mehr in ihrer Heimat haben, bis zu einer wirklichen Befriedung ausgesetzt wird – in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und in allen europäischen Nachbarländern.

Weil mit militärischen Mitteln eine langfristige Lösung im Kosovo wie in anderen Konfliktregionen nicht erreicht werden kann, bittet die Synode den Rat der EKD, in Gesprächen mit der Bundesregierung mit Bezug auf die Koalitionsvereinbarung zu klären, ob und auf welche Weise die Friedensfachdienste, wie die in unserer Kirche, für die Unterstützung nichtmilitärischer Konfliktbearbeitung im Kosovo genutzt und aus dafür vorgesehenen Mitteln der Bundesregierung finanziert und organisatorisch in die Bemühungen von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen eingebunden werden können. Ferner ist zu prüfen, ob und auf welche Weise weitere Freiwillige durch Friedensfachdienste für diesen Dienst auszubilden sind.

Die Synode bittet die Gemeinden, sich der in ihrem Bereich lebenden Flüchtlinge anzunehmen sowie die Hilfsaktionen als eine Gelegenheit zu kräftiger Nächstenhilfe zu nutzen: »Wenn aber jemand dieser Welt Güter hat und sieht seinen Bruder darben und schließt sein Herz vor ihm zu, wie bleibt dann die Liebe Gottes in ihm?« (1. Joh. 3,17)

Münster, den 5. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 166\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Asyl- und Ausländerpolitik.**

Vom 5. November 1998.

Die Synode bittet den Rat, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden und mit Bezug auf die Koalitionsvereinbarung zum Themenbereich »Integration«

- vor der nächsten Konferenz der Innenminister am 19./20. November 1998 für eine unverzügliche Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten »Altfallregelung« einzutreten. Die Kriterien sind dabei so zu gestalten, daß sie für die Betroffenen faktisch erreichbar sind;

- für eine gesetzliche Härtefallregelung einzutreten, die humanitären Gesichtspunkten stärker als bisher Rechnung trägt. Die Synode sieht es als problematisch an, daß bedrohte Flüchtlinge, die nach den bestehenden rechtlichen Regelungen in Deutschland kein Asyl erhalten, aber dennoch schutzbedürftig sind und hier langjährig leben, auf Dauer im rechtlichen Niemandsland gehalten werden.

Münster, den 5. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 167\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Menschenrechtsverletzungen in Argentinien.**

**Vom 5. November 1998.**

1. Die Synode hält die Aufklärung der Schicksale der während der letzten Militärdiktatur in Argentinien »verschwundenen« Personen für notwendig. Sie unterstützt die Forderung der deutschen »Koalition gegen Straflosigkeit« bezüglich der betroffenen Deutschen und Deutschstämmigen.

Die Synode fühlt sich den Opfern und ihren Angehörigen geschwisterlich verbunden.

2. Die Synode unterstützt die Bemühungen um eine strafrechtliche Verfolgung von dort begangenen Menschenrechtsverletzungen vor deutschen Gerichten und bittet den Rat, sich in diesem Sinne an die Bundesregierung zu wenden.
3. Die Synode bittet den Präses, die Evangelische Kirche am La Plata von diesem Beschluß zu unterrichten.

Münster, den 5. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 168\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche«.**

**Vom 5. November 1998.**

Die Synode bittet die Gliedkirchen, die Tradition der Dekadegottesdienste auch nach Abschluß der ökumenischen Dekade fortzusetzen bzw. aufzunehmen und mit dem Thema »Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche« zu verbinden.

Münster, den 5. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 169\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Menschenhandel und Gewalt gegen Frauen.**

**Vom 5. November 1998.**

Die Gewalt gegen Frauen hat neue erschreckende Dimensionen angenommen. Wir werden Zeugen eines perfekt organisierten Menschenhandels und vielfältiger Formen sexueller Versklavung. Ihre Opfer sind zumeist Frauen und Kinder. Dies wird unter anderem deutlich daran, daß pro Tag etwa 1,2 Millionen Männer in Deutschland zu Prostituierten gehen.

Der Handel mit Frauen, zur Zeit besonders aus mittel- und osteuropäischen Ländern ist ein Geschäft, das Profite abwirft in der Größenordnung von Rauschgift- und Waffenhandel. Ohne Ausweispapiere (sie werden ihnen abgenommen) und meist ohne Sprachkenntnisse sind sie, die mit falschen Versprechungen gelockt oder mit Gewalt entführt und verschleppt werden, völlig hilflos. Werden sie von der Polizei aufgegriffen und in die Heimatländer zurückgeschickt, geraten sie an der Grenze oft in den gleichen bösen Kreislauf. Hilfe können sie in den Beratungsstellen bekommen, durch die sie Schutz erhalten, praktische Hilfe erfahren, sich aussprechen können und in denen mit ihnen gemeinsam Lösungswege gesucht werden können.

Bisher versuchen einige wenige kirchliche Beratungsstellen auf die Not dieser Frauen zu antworten. Diese wenigen – zusammengefaßt in der »Arbeitsgemeinschaft Evangelische Beratungsstellen zu Menschenhandel, Prostitution ausländischer Frauen, Heiratsmigration« unter dem Dach der Evangelischen Frauenarbeit – sind in ihrem Weiterbestand extrem gefährdet. Die drohende Streichung der kirchlichen Zuschüsse zieht nach sich, daß öffentliche Gelder bis hin zu europäischen Programmen nicht mehr beantragt werden können. Die Kirche würde sich unglaublich machen, wenn ausgerechnet im Europäischen Jahr »Gegen Gewalt gegen Frauen« 1999 die Beratungsstellen für die Opfer dieser Gewalt schließen müßten.

Die Synode bittet die Gliedkirchen, die Grundfinanzierung dieser Beratungsstellen sicherzustellen und dort Beratungsmöglichkeiten einzurichten, wo diese erforderlich sind.

Die Synode bittet den Rat, sich bei der Bundesregierung für die Ausarbeitung und Finanzierung eines in der Koalitionsvereinbarung verabredeten nationalen Aktionsplanes »Gewalt gegen Frauen« einzusetzen und die in diesem Zusammenhang benannten Maßnahmen zur Bekämpfung von Frauen- und Kinderhandel inklusive eines Zeugen- und Zeuginnen-Schutzprogrammes umzusetzen.

Die Synode bittet den Rat, sich bei der Bundesregierung für einen besseren Schutz und größere Hilfe für aus geschlechtsspezifischen Gründen verfolgte Frauen einzusetzen.

Die Synode fordert insbesondere, daß schwerwiegende geschlechtsspezifische Diskriminierungen von Frauen (z. B. Vergewaltigung, Genitalverstümmelung) beim Schutz vor Abschiebung berücksichtigt werden.

Die Synode unterstützt die Initiative der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) als Beitrag zum Europäischen Jahr »Gegen Gewalt gegen Frauen« 1999, auf europäischer Ebene eine Konferenz zum Problemfeld Menschenhandel und Prostitution einzuberufen.

Münster, den 5. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 170\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu kirchlichen Veranstaltungen im Rahmen des Jahres »Gewalt gegen Frauen«.**

Vom 5. November 1998.

Die Landeskirchen werden gebeten, während der Friedensdekade Anfang November 1999 im Rahmen des von der Europäischen Union ausgerufenen Jahres »Gegen Gewalt gegen Frauen« in Gottesdiensten und Veranstaltungen das Thema der geschlechtsspezifischen Gewalt aufzugreifen.

Münster, den 5. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 171\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Bericht »Gewalt gegen Frauen«.**

Vom 5. November 1998.

Die Synode bittet um Wiedervorlage des Berichtes »Gewalt gegen Frauen«, ergänzt durch die Ausarbeitung der theologischen Aspekte.

Wenn möglich soll das Thema bei der nächsten Tagung der Synode dann umfassend erneut unter eigenem Tagesordnungspunkt diskutiert werden.

Münster, den 5. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 172\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu kirchlichen Einrichtungen für Frauen und Familien.**

Vom 5. November 1998.

1. Die Synode wiederholt nachdrücklich die Bitte der Synode von Bad Krozingen 1989 an alle Gliedkirchen und ihre diakonischen Werke, bei der Prioritätensetzung Einrichtungen zu stärken, die Frauen und Familien unterstützen. Insbesondere sollen folgende Einrichtungen gesichert werden:

- Frauenhäuser in kirchlicher Trägerschaft,
- Mütterkurarbeit und Müttergenesungsheime in kirchlicher Trägerschaft.

2. Darüber hinaus sollen Curricula kirchlicher Ausbildungsstätten für alle kirchlichen Berufe das Fach »gender training« entwickeln und aufnehmen.

Münster, den 5. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 173\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Mütterkurarbeit.**

Vom 5. November 1998.

Die Synode unterstützt die Evangelische Frauenarbeit in Deutschland in ihren Bemühungen um die Mütterkurarbeit.

Sie bittet den Rat, die Bundesregierung aufzufordern, das frauenspezifische und ganzheitliche Gesundheitsangebot der Einrichtungen des Müttergenesungswerks zu fördern, insbesondere

- die verkürzte Kurdauer von drei Wochen wieder auf vier Wochen zu verlängern,
- die Regelungen im Recht der Krankenversicherung aufzuheben, die zu einer Selbstbeteiligung führen,
- sicherzustellen, daß die gesetzlich gegebene Sonderstellung der Mütterkuren nicht umgangen werden kann,
- die Kurvorsorge- und -nachsorgearbeit zu fördern und zu stützen.

Münster, den 5. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 174\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Weiterarbeit an der Dekade »Kirchen in Solidarität mit den Frauen«.**

Vom 5. November 1998.

- Die Synode nimmt den Bericht zum Abschluß der Ökumenischen Dekade »Kirchen in Solidarität mit den Frauen« dankbar zur Kenntnis. Sie stellt fest, daß die Ziele der Ökumenischen Dekade nicht im vollen Umfang erreicht worden sind und deshalb weiter verfolgt werden müssen.

- Die Synode ruft zur Fortsetzung des Weges auf, auf allen kirchlichen Ebenen zur vollen tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu gelangen. Sie bittet die Gliedkirchen um konkrete Schritte der Weiterarbeit und empfiehlt eine »zweite Dekade«. Die Gliedkirchen werden gebeten, die im Rahmen der bisherigen Dekade geleistete Arbeit fortzusetzen und die entsprechenden Ausschüsse wieder einzusetzen.

- Die Synode bittet den Rat und die Gliedkirchen, zur nächsten Tagung einen statistisch aufbereiteten Bericht über die Besetzung herausgehobener Ämter in den Kirchen, Diensten und Werken mit Frauen und Männern vorzulegen. In zweijährigem Abstand sollte über Fortschritt und Planung der Umsetzung der im Bericht der Rates »Kirchen in Solidarität mit den Frauen« (1988 - 1998) genannten Herausforderungen (Abschnitt IV/2) berichtet werden.

- Der Rat der EKD wird gebeten, die zu erwartenden Arbeitsergebnisse der 8. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die Implikationen der ökumenischen Neuverpflichtung und der nationalen sowie internationalen Dekade-Auswertung für die Weiterarbeit der EKD (an den Dekadeanliegen) nutzbar zu

machen und bei der nächsten Synodaltagung darüber zu berichten.

M ü n s t e r , den 5. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 175\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Mitarbeit der EKD in der Leuenberger Kirchengemeinschaft.**

Vom 5. November 1998.

Die Synode unterstützt die Absicht des Rates der EKD, die Mitarbeit der EKD in der Leuenberger Kirchengemeinschaft durch eine förmliche Unterschrift unter die Leuenberger Konkordie zu bekräftigen. Die Synode sieht in der Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie ein positives Signal für die weitere Gestaltung der evangelischen Kirchengemeinschaft in Europa.

Durch eine solche Unterzeichnung werden die Bekenntnisbindung der Gliedkirchen und die darauf bezogenen Aussagen in Art. 1 Abs. 1 der Grundordnung der EKD nicht berührt. Auch bleibt das Recht der Gliedkirchen zur Mitarbeit in der Leuenberger Kirchengemeinschaft uneingeschränkt gewahrt. Mit der Unterzeichnung sind keine neuen institutionellen Konsequenzen verbunden.

M ü n s t e r , den 5. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 176\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Menschenrechtsarbeit in der EKD.**

Vom 5. November 1998.

Die Synode nimmt den Bericht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Menschenrechtsarbeit in der EKD mit Dank entgegen.

50 Jahre nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen erkennt die Synode mit Dankbarkeit die in dieser Zeit erzielten Fortschritte im Bereich der Menschenrechte an. Sie betont die große Bedeutung der Menschenrechte für den Frieden in der Welt.

Die Synode gedenkt der Opfer von Menschenrechtsverletzungen in aller Welt und spricht besonders den Frauen und Männern ihre Hochachtung aus, die sich unter hohem persönlichen Risiko für die Verteidigung der Menschenrechte in ihren Ländern einsetzen.

Von großer Bedeutung für den Einsatz für die Menschenrechte innerhalb und außerhalb Deutschlands ist die ehrenamtliche Arbeit in Kirchengemeinden und Gruppen. Dieser

ehrenamtliche Einsatz erfüllt die Idee der Menschenrechte mit Leben. Er gibt den Betroffenen neuen Mut.

Die Synode bittet die Gliedkirchen, diesen ehrenamtlichen Einsatz zu unterstützen. Damit eine bessere Koordination und Vernetzung der Menschenrechtsarbeit ermöglicht wird, bittet die Synode die Gliedkirchen, Ansprechpartner für die Menschenrechtsarbeit zu benennen.

Die Synode bittet die EKD und die Werke, auch weiterhin Menschenrechtsprojekte der Partner in den Ländern des Südens zu unterstützen und den Aufbau einer Menschenrechtsarbeit in den Kirchen Mittel- und Osteuropas zu fördern. Die Synode bittet den Rat der EKD, zu Fragen der Menschenrechte und ihrer Verletzung Stellung zu nehmen und die Position der Kirchen deutlich zu machen.

M ü n s t e r , den 5. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 177\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Internationalen Verschuldung«.**

Vom 5. November 1998.

Die Synode dankt der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der EKD für das Gemeinsame Wort »Internationale Verschuldung – eine ethische Herausforderung« und macht es sich zu eigen.

Die Synode unterstützt die Ziele der Kampagne »Erlaßjahr 2000« und bittet den Rat der EKD, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, daß mit den ärmsten Ländern Abkommen zur Entschuldung geschlossen werden, die dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung dienen.

Die Synode unterstreicht insbesondere die Verantwortung der wohlhabenden Länder, den ersten Schritt der Entschuldung der Ärmsten auf einem Weg zu tun, dessen weitere Schritte Bereitstellung lebensnotwendiger Güter, gesundheitliche Versorgung, Bildung, wirtschaftliche Entwicklung, die Entfaltung der Menschenrechte und demokratische Strukturen einschließen.

M ü n s t e r , den 5. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 178\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur entwicklungspolitischen Bildung.**

Vom 5. November 1998.

Die Synode unterstreicht die bleibende Bedeutung der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit von Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen, Basisgruppen und entwicklungspolitischen Initiativen und Organisationen.

Die Synode bittet die Kirchenkonferenz, den Rat der EKD und die AG KED bei den anstehenden strukturellen

Veränderungen in der AG KED dafür Sorge zu tragen, daß die vom Ausschuß für entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik (ABP) geleistete Arbeit auch in Zukunft in angemessener Weise fortgeführt werden kann.

Münster, den 5. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 179\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur strukturellen Konzentration in der EKD.**

Vom 5. November 1998.

1. Die Synode bittet den Rat und die Kirchenkonferenz, die Bemühungen verstärkt fortzusetzen, strukturelle Vereinfachungen in der EKD zu erzielen.
2. Die Synode begrüßt die Überlegungen in Landeskirchen, zu einer verbindlicheren Form der Zusammenarbeit zu kommen.
3. Die Synode bekräftigt ihren Beschluß von Wetzlar (1997) und bittet den Rat, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse um weitere Bemühungen für eine strukturelle Konzentration in der EKD.
4. Die Synode nimmt zustimmend zur Kenntnis, daß ihr zur nächsten Tagung ein Änderungsvorschlag zu Artikel 10 GO vom Rat vorgelegt werden soll.

Münster, den 5. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 180\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur AG KED-Strukturreform.**

Vom 5. November 1998.

Die Synode nimmt aus dem Bericht des Lenkungsausschusses zur Kenntnis:

- Zwischen den fünf Mitgliedern der AG KED besteht Konsens, »ein gemeinsames Entwicklungswerk zu bilden, auch wenn zur Zeit Brot für die Welt diesem Werk nicht beizutreten in der Lage ist«.
- »Kirchenkonferenz und Rat werden im Dezember den Rechtsrahmen beraten und möglichst schnell das neue Werk auf den Weg bringen.«

Die Synode ist überzeugt, daß die unterschiedlichen Profile und Erfahrungen der AG KED der gemeinsamen Aufgabe dienen werden.

Die Gliedkirchen werden gebeten, ihrer Verantwortung für die Gemeinschaftsaufgabe des Kirchlichen Entwicklungsdienstes weiterhin gerecht zu werden.

Die Synode bekräftigt das Ziel der Bildung eines gemeinsamen Entwicklungswerkes und bittet um einen Bericht über die erzielten Ergebnisse während der nächsten Synodaltagung.

Münster, den 5. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 181\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur effizienteren Zusammenarbeit zwischen Kirchenamt und Diakonischem Werk der EKD.**

Vom 5. November 1998.

Die Synode begrüßt, daß das Kirchenamt der EKD und die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Verhandlungen führen mit dem Ziel, die Organisation zu straffen und Doppelstrukturen abzubauen.

Sie bittet

- die Beteiligten, die Verhandlungen konsequent fortzuführen und dabei insbesondere die Chancen einer engeren Zusammenarbeit zwischen verfaßter Kirche und Diakonischem Werk im Blick zu haben;
- den Lenkungsausschuß, in seinem nächsten Bericht die Synode über den Stand zu informieren.

Münster, den 5. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 182\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur finanziellen Unterstützung evangelischer Schulen in den östlichen Landeskirchen.**

Vom 5. November 1998.

Die Synode bittet den Haushaltsausschuß und den Finanzbeirat der EKD zu prüfen, ob und wie zusätzliche Finanzmittel für die Weiterführung evangelischer Schulen in den östlichen Landeskirchen bereitgestellt werden können. Darüber hinaus sollten intensiv private Mittel erworben werden.

Münster, den 5. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

**Nr. 183\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur geschlechtergerechten Gesetzessprache.**

Vom 5. November 1998.

Der Rat wird gebeten, zur 4. Tagung der 9. Synode 1999 einen Entwurf der Grundordnung in geschlechtergerechter Sprache vorzulegen.

Der Rat wird weiterhin gebeten, alle Kirchengesetze bei deren jeweils nächster Novellierung sowie alle neuen Kirchengesetze in geschlechtergerechter Sprache vorzulegen.

M ü n s t e r, den 5. November 1998

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

**Nr. 184\* Bekanntmachung der Vereinbarung zur Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (VBG 122) und über ein Präventionskonzept in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).**

Vom 2. September 1998.

Nachstehend veröffentlichen wir die obengenannte Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft:

§ 1

Grundsatz

Diese Vereinbarung hat zum Ziel, mit wirksamen und auf die Besonderheiten der Kirche angepaßten Maßnahmen in den Institutionen der verfaßten Kirche ein hohes Niveau der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu gewährleisten und die Forderungen aus der Unfallverhütungsvorschrift »Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit« (VBG 122) umzusetzen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Vereinbarung erstreckt sich auf:

- die Evangelische Kirche in Deutschland mit ihren gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten
- die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands mit ihren gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten
- die Evangelische Kirche der Union mit ihren gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten
- die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit allen Kirchenkreisen, Dekanaten, Propsteien, Kirchengemeinden und sonstigen öffentlich rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie deren Einrichtungen, sofern diese Einrichtungen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

Diese Vereinbarung gilt für die bei der V-BG eingetragenen Unternehmen.

§ 3

Evangelische Fachstelle für Arbeitssicherheit  
(EFAS)

Die sicherheitstechnische Betreuung wird für den Gesamtbereich der Evangelischen Kirche Deutschland von der »Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit« zentral organisiert und koordiniert. Dort sind drei ständig tätige Sicherheitsingenieurinnen und -ingenieure bestellt. Neben den Pflichten nach § 6 (siehe Anlage) des Arbeitssicherheitsgesetzes kommen ihnen folgende Aufgaben zu:

- Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung der von diesem Konzept betroffenen kirchlichen Einrichtungen,
- Koordination der Arbeit der Ortskräfte für Arbeitssicherheit,
- Information und Materialerstellung zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten des Arbeitsschutzes,
- Begehungen vor Ort bei Problemfällen der Arbeitssicherheit,
- Teilnahme an Arbeitsschutzausschußsitzungen,
- Zusammenarbeit mit Arbeitsmedizinerinnen, Arbeitsmedizinern, anderen Fachexpertinnen und Fachexperten,
- Zusammenarbeit mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und den Arbeitsschutzbehörden,
- Umsetzung und Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 4

Koordinatorinnen, Koordinatoren und Ortskräfte  
für Arbeitssicherheit

In den Landeskirchen übernehmen Ortskräfte für Arbeitssicherheit unter fachlicher Anleitung und Betreuung der EFAS Aufgaben nach § 6 Arbeitssicherheitsgesetz.

Die Ortskräfte für Arbeitssicherheit werden von den Landeskirchen benannt und haben neben den Aufgaben nach § 6 Arbeitssicherheitsgesetz insbesondere folgende Pflichten:

- Durchführung von Ortsbegehungen und Beratung der kirchlichen Einrichtungen in Fragen des Arbeitsschutzes;
- Beratung kirchlicher Einrichtungen bei Veranstaltungen zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes z. B. durch Informationsabende gegebenenfalls unterstützt durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
- Durchführung von Gefährdungsanalysen.

Bei den Begehungen werden Sicherheits-Checklisten eingesetzt. Die Checklisten werden gemeinsam von der EFAS und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft erarbeitet und erprobt.

Die Landeskirchen stellen sicher, daß jede Kirchengemeinde und Kirchenverwaltung durchschnittlich einmal innerhalb von zwei Jahren durch eine Ortskraft für Arbeitssicherheit besichtigt werden kann.

Jede Landeskirche benennt eine der Ortskräfte für Arbeitssicherheit oder eine andere ausgebildete Person zum Ansprechpartner für die EFAS (Koordinatorin oder Koordinator). Die Koordinatorin oder der Koordinator übernimmt einen Teil der organisatorischen Tätigkeiten. Sie oder er ist neben der EFAS Ansprechpartner für die Ortskräfte für Arbeitssicherheit in ihrer oder seiner Landeskirche. Die

Koordinatorin oder der Koordinator stimmt die sicherheitstechnische Betreuung in den Kirchengemeinden und Kirchenverwaltungen mit den kirchlichen Arbeitgebern ab. Sie erfassen Unfälle der jeweiligen Landeskirche und geben Hilfestellung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen.

Die Zahl der Ortskräfte wird von den Landeskirchen festgelegt und richtet sich nach der Gesamtzahl der Kirchengemeinden und Kirchenverwaltungen.

Die Koordinatorinnen, Koordinatoren und die benannten »Ortskräfte für Arbeitssicherheit« erhalten eine zweiwöchige Grundausbildung durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, die in der Regel bis Mitte 1999 abgeschlossen ist. In den darauf folgenden drei Jahren ist eine Weiterbildung von mindestens einer Woche im Jahr obligatorisch, ansonsten erfolgt die Weiterbildung nach Bedarf. Der fachkundliche Nachweis wird durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft erteilt, wenn die Koordinatorinnen, Koordinatoren und Ortskräfte eine Ausbildung als Ingenieurin, Ingenieur, Technikerin, Techniker, Meisterin oder Meister haben. Diese Anforderung erfüllen auch Personen, die in gleichwertiger Funktion tätig sind. Die Ortskräfte nehmen ihre Aufgaben in der Regel in nebenamtlicher Funktion wahr. Die Einsatzzeit einer einzelnen Kraft sollte 160 Stunden im Jahr nicht unterschreiten.

## § 5

### Präventionskonzept

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und der Unfallverhütungsvorschrift VBG 122 dienen zusätzlich von den §§ 3 und 4 weitere Maßnahmen. Die Inhalte dieser Maßnahmen sind von der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit zu entwickeln. Die Einführung der Maßnahmen muß spätestens bis zum Ende des ersten Halbjahres 1999 abgeschlossen sein.

#### a) Beratung

Maßnahmen der Beratung, Information und Motivation von Multiplikatoren und Verantwortungsträgern werden auch außerhalb der einzelnen Dienststellen durchgeführt. Mögliche Zielgruppen sind zum Beispiel Referenten und Abteilungsleiter. Die Zahl der Maßnahmen ist von der Größe der Landeskirchen abhängig, im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland werden jedoch pro Jahr mindestens hundert Veranstaltungen mit mindestens zweistündiger Dauer durchgeführt. Die V-BG gibt Hilfestellung zur Sicherstellung der Qualität.

#### b) Schriftliche Aufklärung

Die Aufklärung und Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sicherheitstechnischen Themen werden durch schriftliche Beiträge in geeigneten Publikationen unterstützt. Die Verteilung solcher Beiträge erfolgt regelmäßig bis in die kirchlichen Einrichtungen.

#### c) Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter erhält die Möglichkeit die für sie bzw. ihn angebotenen Seminare der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft wahrzunehmen. Führungskräfte und Verantwortungsträger, sowie hauptamtliche Küsterinnen und Küster werden auf das spezielle Seminarangebot aufmerksam gemacht.

#### d) Fahrsicherheitstraining

Fahrdienstmitarbeiter und andere Personen, die regelmäßig im Außendienst ein Fahrzeug lenken, sollen am Programm des Fahrsicherheitstrainings unter Übernahme der Lehrgangsgebühren durch die V-BG teilnehmen.

#### e) Sicherheitsunterweisungen

Für die sicherheitstechnische Unterweisung von technischem Personal (z.B. Küsterinnen und Küster, Hausmeisterinnen und Hausmeister) werden Musteranweisungen eingesetzt, die die spezifischen Sicherheitsrisiken für diese Personengruppen und die örtlichen Begebenheiten berücksichtigen. Die Landeskirchen stellen sicher, daß alle betroffenen Personen regelmäßig nach diesen Mustern unterwiesen werden.

#### f) Beschaffung von Arbeitsmitteln

Bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln wird gewährleistet, daß Sicherheitsgrundsätze (z.B. GS-Zertifizierung von Arbeitsmitteln) beachtet werden. Die Sicherheitsgrundsätze können auch über das gesetzlich vorgesehene Maß hinausgehen.

Die Evangelische Fachstelle für Arbeitssicherheit erstellt dazu Leitlinien und Hilfen für die Beschaffung, die von den kirchlichen Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich dieses Konzeptes fallen, beachtet werden sollen.

#### g) Dokumentation

Von den Landeskirchen und vom Kirchenamt der EKD werden folgende Dokumentationen vorgehalten:

- Nachweis über die Bestellung der Sicherheitsingenieurinnen und -ingenieure bzw. Benennung der »Ortskräfte für Arbeitssicherheit«,
  - Teilnahmenachweise an den Ausbildungslehrgängen für Sicherheitsfachkräfte und Ortskräfte für Arbeitssicherheit,
  - Jahres- oder Halbjahresberichte über die Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte und Ortskräfte für Arbeitssicherheit, insbesondere über die eingesetzten Checklisten und durchgeführten Gefährdungsanalysen sowie die auf dieser Grundlage durchgeführten Maßnahmen, durchgeführte Informationsmaßnahmen, durchgeführte schriftliche Aufklärungen.
- Diese Unterlagen werden den Aufsichtspersonen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft auf Verlangen vorgelegt.

## § 6

### Unterstützung durch die V-BG

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft unterstützt dieses Präventionskonzept durch folgende Maßnahmen:

- Die V-BG stellt für die EFAS einen Branchen-Koordinator zur Verfügung.
- In den Bezirksverwaltungen der V-BG werden elf qualifizierte Technische Aufsichtsbeamte als Ansprechpartner benannt.
- Die V-BG erarbeitet die Checklisten gemeinsam mit der EFAS. Dazu wird ein Arbeitskreis eingerichtet.
- Die V-BG bietet spezielle Seminare für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche unter voller Kostenübernahme an (Seminare z.B. zu den Themen: Küster, Kirchenverwaltung, Bauämter, Grünpflege, VBG 4, Kirchliche Veranstaltungen, Reisen).
- Die Ansprechpartner aus den Bezirksverwaltungen stehen zur Unterstützung für Maßnahmen nach § 5a zur Verfügung. Dazu werden einmal jährlich Termine, Inhalte und Kapazitäten abgestimmt.

- In Zusammenarbeit mit der EFAS werden durch die V-BG Informations-Schriften erstellt. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf Erstellung, Druck und Verteilung. Hierbei sollen kirchengemäße Lösungen erarbeitet und berücksichtigt werden.
- Angebot und Durchführung von Kombinations-Seminaren an sechs Veranstaltung-Tagen pro Jahr, in denen Unterrichtseinheiten unter der Verantwortung der EFAS und unter der Verantwortung der Verwaltungs-BG, aufeinander abgestimmt, durchgeführt werden. Die Veranstaltungskosten trägt die V-BG.
- Einrichtung eines Abrufkontingents für Druckschriften bei der Druckerei C. L. Rautenberg-Druck zum kostenlosen Bezug von Faltblättern und SP-Schriften bis zu 20000 Stück pro Druckerzeugnis.

## § 7

## Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt bis zum Ablauf des Jahres 2000. Wird sie nicht jeweils ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit gekündigt, so verlängert sich die Vereinbarung um weitere zwei Jahre. Die Kündigung ist zu begründen. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn ihm durch Änderung des Arbeitssicherheitsgesetzes oder der Unfallverhütungsvorschrift VBG 122 oder einer anderen gesetzlichen Grundlage die Fortsetzung der Vereinbarung nicht mehr möglich oder nicht mehr zuzumuten ist.

H a n n o v e r, den 5. November 1998

**Evangelische Kirche in Deutschland**

- Kirchenamt -

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

**Nr. 185 Vereinbarung zur Regelung des Übertritts zwischen christlichen Kirchen im Freistaat Sachsen.)\***

Vom 7. August 1998. (KABl. S. 86)

1. Die Vereinbarung zur Regelung des Übertritts zwischen christlichen Kirchen im Freistaat Sachsen, deren Inkrafttreten nach ihrem § 10 gemäß § 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft über die Zustimmung zu dieser Vereinbarung vom 14. Oktober 1994 (KABl. S. 174) noch im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen ist, tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

2. Von den in der Präambel der Vereinbarung aufgeführten beteiligten Kirchen hat die Römisch-Katholische Kirche - Apostolische Administratur Görlitz (künftig Bistum Görlitz), Bistum Dresden-Meißen und Bischöfliches Amt Magdeburg (künftig Bistum Magdeburg) - die Vereinbarung nicht unterzeichnet; hinzugekommen sind die Gemeinden in Sachsen des Bundes Freier evangelischer Gemeinden, Kreis Anhalt-Sachsen-Thüringen.

B e r l i n, den 7. August 1998

**Konsistorium**

Dr. L ü t c k e

\*) Vgl. hierzu Abdruck im ABl. EKD 1994 S. 541.

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

**Nr. 186 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung von Pfarrerdienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe und der gemeinsamen Wahrnehmung des Dienstes vom 22. März 1997.**

Vom 7. Mai 1998. (LKABl. S. 82)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Das Kirchengesetz zur Erprobung von Pfarrerdienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe und der gemeinsamen Wahrnehmung des Dienstes vom 22. März 1997 (Amtsbl. 1997 S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Bei den Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag hat die Kirchenregierung eine

Prüfung der Möglichkeit einer geteilten Verantwortung für die Arbeit in der Stelle vorzunehmen.«

2. Die Überschrift des § 4 erhält folgende Fassung:

»Gemeinsame Wahrnehmung des Dienstes in einer Pfarrstelle oder Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag.«

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Für die gemeinsame Wahrnehmung des Dienstes von Pfarrerehepaaren in einer Pfarrstelle oder einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag gilt § 1 Absätze 2 und 3.«

4. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Für die gemeinsame Wahrnehmung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag durch ein Pfarrerehepaar sind die Absätze 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.«

5. In § 5 Satz 2 werden nach dem Wort »Pfarrstelle« die Worte »oder eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag« eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort »Pfarrstelle« die Worte »oder der Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag« angefügt.

b) In Absatz 1 2. Halbsatz werden nach dem Wort »Pfarrstelle« die Worte »oder der Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag« eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »der Stelle mit besonderem Auftrag in einem besonderen Dienst« durch die Worte »Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag« ersetzt.

7. In § 8 Abs. 2 1. Halbsatz werden nach dem Wort »Pfarrstelle« die Worte »oder in einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag« eingefügt und die Worte »oder in einer Stelle mit besonderem Auftrag in einem besonderen Dienst« gestrichen.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten »oder Stellen« die Worte »mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag« eingefügt und die Worte »mit besonderem Auftrag für einen besonderen Dienst« gestrichen.

b) In Absatz 2 2. Halbsatz werden nach dem Wort »Pfarrstellen« die Worte »oder Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag« eingefügt.

9. In § 11 Abs. 1 werden nach dem Wort »Pfarrstelle« die Worte »oder Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag« eingefügt und die Worte »oder in einer Stelle mit besonderem Auftrag in einem besonderen Dienst« gestrichen.

10. In § 12 Abs. 2 1. Halbsatz werden nach dem Wort »Pfarrstelle« die Worte »oder eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag« eingefügt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

G o s l a r, den 7. Mai 1998

**Evangelisch-lutherische Landeskirche  
in Braunschweig**

**Kirchenregierung**

Christian K r a u s e

**Nr. 187 Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Kirchenmusikgesetz).**

Vom 28. März 1998. (LKABl. S. 82)

**Präambel**

Kirchenmusik hat Anteil an der Verkündigung des Evangeliums und am Lob Gottes in seiner Schöpfung. Singen und Musizieren sind elementare Äußerungen menschlichen Lebens, zugleich Möglichkeiten des Menschen, auf den Anruf Gottes zu antworten, ihm zu danken oder auch vor ihm zu klagen und dem Glauben Ausdruck zu verleihen. Kirchenmusik schenkt auch Gemeinschaft zwischen Musizierenden und Hörenden.

Darum zählt Kirchenmusik zu den unverzichtbaren Bestandteilen des gemeindlichen Lebens.

Die rechtliche Gestaltung des kirchenmusikalischen Dienstes bestimmt sich nach diesem Kirchengesetz.

**1. Abschnitt**

**Kirchenmusikalischer Dienst in der Gemeinde**

§ 1

**Aufgaben**

(1) Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gehören die Gestaltung der gottesdienstlichen Musik, die Probenarbeit mit den Chor- und Instrumentalgruppen der Gemeinde, die Pflege des Gemeindesingens und die Vermittlung geistlicher Musik in kirchenmusikalischen Veranstaltungen. In Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Gremien der Gemeinde fördern und gestalten die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker das musikalische Leben der Gemeinde.

(2) Die Kirchengemeinde stellt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die notwendigen Mittel für die kirchenmusikalische Arbeit im Rahmen des Haushaltsplanes bereit.

(3) Der kirchenmusikalische Dienst in den Gemeinden wird ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich ausgeübt.

**1. Unterabschnitt**

**Die Kirchenmusikerin und der Kirchenmusiker im Ehrenamt**

§ 2

**Ehrenamtlicher Dienst**

(1) Der kirchenmusikalische Dienst in der Gemeinde, insbesondere als Chorleiterin und Chorleiter oder als Organistin und Organist, kann von entsprechend befähigten Personen ehrenamtlich versehen werden.

(2) Die Kirchengemeinde stellt der ehrenamtlichen Kirchenmusikerin und dem ehrenamtlichen Kirchenmusiker im Rahmen des Haushaltplans die für diese Arbeit notwendigen Mittel zur Verfügung.

(3) Die ehrenamtliche Kirchenmusikerin und der ehrenamtliche Kirchenmusiker sind gehalten, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten ständig zu erweitern.

(4) Ehrenamtlich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern kann nach 25-jähriger Tätigkeit als Kirchenmusiker auf Antrag des Kirchenvorstandes und im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor durch das Landeskirchenamt der Titel »Kantorin« oder »Kantor« verliehen werden.

## 2. Unterabschnitt

### Die Kirchenmusikerin und der Kirchenmusiker im Nebenberuf

#### § 3

##### Anstellung

(1) Die Anstellung von nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die einen regelmäßigen Dienst versehen, erfolgt durch schriftlichen Arbeitsvertrag, dem die Bestimmungen der Arbeitsrechtsregelungen für nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis zu Grunde zu legen sind.

(2) Bei der Anstellung von nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern werden die Kirchengemeinden durch die zuständige Propsteikantorin oder den zuständigen Propsteikantor beraten, die oder der auch die Fachaufsicht über die nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Propstei ausübt. Bei Posaunenchorleiterinnen und Posaunenchorleitern wird die Fachaufsicht durch die Landesposaunenwartin oder den Landesposaunenwart wahrgenommen.

(3) Nebenberuflich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern kann nach 15 Jahren auf Antrag des Kirchenvorstandes und im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor durch das Landeskirchenamt der Titel »Kantorin« oder »Kantor« verliehen werden.

#### § 4

##### Fachliche Befähigung

Der Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker setzt eine angemessene Befähigung voraus. Die Landeskirche bietet hierfür Ausbildungsgänge mit entsprechendem Abschluß an.

## 3. Unterabschnitt

### Die Kirchenmusikerin und der Kirchenmusiker im Hauptberuf

#### § 5

##### Anstellungsverhältnis

Hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden in der Regel von einer Kirchengemeinde im Anstellungsverhältnis beschäftigt, wobei die Arbeitsrechtsregelungen für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis zu Grunde zu legen sind.

#### § 6

##### Anstellungsfähigkeit

(1) Als hauptberufliche Kirchenmusikerin oder hauptberuflicher Kirchenmusiker kann angestellt werden, wer die A- oder B-Prüfung bestanden hat, den Voraussetzungen des § 4 des Mitarbeitergesetzes genügt und das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit besitzt. Das Anstellungsfähigkeitszeugnis wird durch das Landeskirchenamt nach Anhörung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors erteilt.

(2) Hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker führen mit der Verleihung der Anstellungsfähigkeit die Dienstbezeichnung »Kantorin« bzw. »Kantor«.

#### § 7

##### Kantorenstellen

(1) In hauptberuflichen Kirchenmusikerstellen werden A- oder B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker angestellt.

(2) Die Errichtung, Umwandlung oder Aufhebung, Streichung, Erweiterung oder Kürzung von hauptberuflichen Kirchenmusikerstellen richtet sich nach der Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 8

##### Stellenbesetzung

(1) Kantorenstellen werden ausgeschrieben. Das Verfahren der Besetzung einer Kantorenstelle wird im einzelnen durch Kirchenverordnung geregelt.

(2) Dem Kirchenvorstand steht bei der Besetzung einer Kantorenstelle (Ausschreibung, Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und Anstellung) die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor sowie die Propsteikantorin oder der Propsteikantor als Fachberater zur Seite. Wenn ein Posaunenchor zur Kantorenstelle gehört, ist die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart miteinzubeziehen.

#### § 9

##### Aufgaben und Dienstaufsicht

(1) Die Aufgaben der Kirchenmusikerin und des Kirchenmusikers werden durch das Landeskirchenamt in einer allgemeinen Dienstanweisung festgelegt.

(2) Die Kirchenmusikerin und der Kirchenmusiker ist für ihren oder seinen Dienst dem Kirchenvorstand verantwortlich (Dienstaufsicht). Die Fachaufsicht obliegt der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor.

#### § 10

##### Nebentätigkeit

Jede Nebentätigkeit ist dem Kirchenvorstand anzuzeigen. Das Nähere regelt eine allgemeine Dienstanweisung.

## 2. Abschnitt

### Der kirchenmusikalische Dienst in der Propstei

#### § 11

##### Kirchenmusik in der Propstei

Die Propstei unterstützt die Kirchengemeinden bei der kirchenmusikalischen Arbeit und fördert entsprechende

Aktivitäten auf Propsteiebene. Dies geschieht vor allem durch die Propsteikantorin oder den Propsteikantor.

### § 12

#### Propsteikantor

(1) In jeder Propstei soll eine Propsteikantorenstelle bestehen. Eine bestehende Kirchenmusikerstelle einer Kirchengemeinde kann durch das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propsteivorstandes bei Bedarf in eine Propsteikantorenstelle umgewandelt werden, besetzte Kirchenmusikerstellen nur im Benehmen mit dem Stelleninhaber.

(2) Anstellungsträger der Propsteikantorin oder des Propsteikantors ist in der Regel eine Kirchengemeinde der Propstei. Die Dienstaufsicht liegt beim Anstellungsträger. Fragen, die die Regelung des Dienstes betreffen, werden zwischen dem Kirchenvorstand und dem Propsteivorstand behandelt, soweit sie nicht in einer persönlichen Dienst-anweisung geregelt sind.

(3) Bei der Besetzung einer freien Propsteikantorenstelle wirken Kirchengemeinde und Propstei zusammen. Für das Besetzungsverfahren gelten die §§ 5, 6 Abs. 1, 7 und 8 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Berufung einvernehmlich durch den Kirchenvorstand und den Propsteivorstand getroffen wird. Kirchenvorstand und Propsteivorstand werden bei der Besetzung einer Propsteikantorenstelle von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor mit einer von ihnen zuzuziehenden Propsteikantorin oder einem Propsteikantor beraten.

(4) Das Nähere regelt die Kirchenregierung durch Kirchenverordnung.

### § 13

#### Aufgaben der Propsteikantorin oder des Propsteikantors

(1) Die Propsteikantorin oder der Propsteikantor versieht neben dem Dienst in ihrer oder seiner Kirchengemeinde übergemeindliche Aufgaben in der Propstei.

(2) Die Propsteikantorin oder der Propsteikantor hat die Aufgabe, im Benehmen mit dem Propst oder der Pröpstin und dem Propsteivorstand das kirchenmusikalische Leben in der Propstei zu fördern, insbesondere sich der fachlichen Fortbildung der ehrenamtlichen und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker anzunehmen, die Fachaufsicht über diese auszuüben und für die Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses Sorge zu tragen. Insofern ist sie oder er dem Propsteivorstand verantwortlich. Die Fachaufsicht über die Posaunenchorleiterin oder den Posaunenchorleiter nimmt die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart wahr.

(3) Die Propsteikantorin oder der Propsteikantor ist vom Propsteivorstand zu allen Fragen des Dienstes zu hören. Sie oder er ist zu den Tagungen der Propsteisynode einzuladen und hat beratende Stimme.

(4) Das Nähere regelt das Landeskirchenamt in einer Allgemeinen Dienst-anweisung nach Anhörung des Beirates.

### 3. Abschnitt

#### Kirchenmusikalischer Dienst auf landeskirchlicher Ebene

### § 14

#### Landeskirchenmusikdirektorin oder Landeskirchenmusikdirektor

(1) In der Landeskirche besteht das Amt der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirek-

tors. Die Stelle wird bei Eintritt der Vakanz ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

(2) Zu den Aufgaben der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors gehören:

- a) Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit in der ganzen Landeskirche.
- b) Ausübung der Fachaufsicht über die hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker; er wird hierbei ggf. durch die zuständige Propsteikantorin oder den zuständigen Propsteikantor unterstützt.
- c) Beratung des Landeskirchenamtes in kirchenmusikalischen Fragen. Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wird vom Landeskirchenamt vor Entscheidungen, die kirchenmusikalische Belange betreffen, hinzugezogen.
- d) Aus- und Fortbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses und der nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Zusammenarbeit und mit Unterstützung der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren, sowie des Landesverbandes Ev. Kirchenmusiker.
- e) Leitung des Propsteikantoren- und Propsteikantorenkonvents.
- f) Vertretung in der Konferenz der Landeskirchenmusikdirektoren und Landeskirchenmusikdirektorinnen und der Leiter und Leiterinnen der kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten innerhalb der EKD.
- g) Geschäftsführung in der Kommission für kirchenmusikalische Prüfungen.
- h) Beteiligung bei der Genehmigung von Personalentscheidungen durch das Landeskirchenamt im kirchenmusikalischen Bereich sowie bei Anstellung hauptberuflicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.
- i) Beratung des Landeskirchenamtes bei der Vergabe von Zuschüssen für besondere kirchenmusikalische Vorhaben.
- j) Begleitung und Aufsicht der Orgel- und Glockensachverständigen in ihrer Arbeit.
- k) Leitung und Durchführung von Chorleiter- und Singfreizeiten.
- l) Durchführung von Vorbereitungskursen für kirchenmusikalische Prüfungen.
- m) Mitarbeit im Predigerseminar (Hymnologische und liturgische Ausbildung) und in der Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer.
- n) Mitarbeit in Arbeitsausschüssen, insbesondere in der Agendenkommission, im liturgischen Ausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und in den Gesangbuchkommissionen.

Das Nähere regelt eine Kirchenverordnung.

(3) Das Landeskirchenamt bestimmt im Benehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor auf Vorschlag des Propsteikantorenkonvents eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des Landeskirchenmusikdirektors für die Dauer von fünf Jahren. Wiederberufung ist möglich.

(4) Die Aufgaben nach Absatz 2) Buchstaben j) bis n) können im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor durch das Landeskirchenamt geeigneten Personen übertragen werden.

## § 15

## Landesposaunenwart

In der Landeskirche besteht eine Landesposaunenwartstelle. Das Verfahren zur Besetzung der Stelle und alles Weitere wird durch die Ordnung für das Posaunenwerk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig geregelt.

## § 16

Landeskirchenmusikdirektor  
und Landesposaunenwart

Landeskirchenmusikdirektor und Landesposaunenwart sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

## § 17

## Propsteikantorenkonvent

(1) Der Konvent der Propsteikantoren und Propsteikantorinnen steht dem Landeskirchenmusikdirektor als beratendes Gremium zur Seite.

(2) Dem Konvent der Propsteikantoren und Propsteikantorinnen gehören an:

- a) die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor
- b) die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren
- c) die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart.

(3) Der Kantor oder die Kantarin des Braunschweiger Doms sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verbands Ev. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Deutschland – Landesverband Braunschweig – wird zu den Sitzungen des Konventes der Propsteikantoren und -kantorinnen eingeladen.

(4) Den Vorsitz führt die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor.

(5) Die Referentin oder der Referent für Kirchenmusik im Landeskirchenamt wird zu den Sitzungen eingeladen.

## § 18

## Beirat für Kirchenmusik

(1) Der Beirat für Kirchenmusik kann für das Landeskirchenamt Stellungnahmen und Gutachten zu kirchenmusikalischen Fragen erarbeiten. Er berät über die anstehenden Fragen der Kirchenmusik und des Berufsstandes der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und macht gegebenenfalls dem Landeskirchenamt Vorschläge. Der Beirat ist bei der Berufung einer Landeskirchenmusikdirektorin oder eines Landeskirchenmusikdirektors zuvor zu hören.

(2) Dem Beirat gehören an:

- a) der Referent oder die Referentin für Kirchenmusik
- b) die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter
- c) die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart
- d) die Obfrau oder der Obmann des Landesposaunenwerks oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter
- e) die Obfrau oder der Obmann des Nieders. Kirchenchorverbands, Landesgruppe Braunschweig
- f) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verbands Ev. Kirchenmusiker/innen in Deutschland – Landesverband Braunschweig

g) eine nebenamtliche Kirchenmusikerin oder ein nebenamtlicher Kirchenmusiker

h) eine ehrenamtliche Kirchenmusikerin oder ein ehrenamtlicher Kirchenmusiker

i) zwei Mitglieder der Landessynode

j) eine Pröpstin oder ein Propst der Landeskirche

k) eine Persönlichkeit des kulturellen, geistigen und musikalischen Lebens.

(3) Der Beirat wählt aus seinem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Geschäftsführung obliegt der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor.

(4) Die Amtszeit des Beirates für Kirchenmusik umfaßt die Dauer der Amtsperiode der Landessynode.

(5) Die Mitglieder des Beirates nach Absatz (2) g) bis k) werden durch das Landeskirchenamt berufen.

## § 19

## Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 28. März 1998

**Evangelisch-lutherische Landeskirche  
in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Christian Krause

**Nr. 188 Kirchengesetz über die Ordnung der Jugendarbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.**

Vom 7. Mai 1998. (LKABl. S. 86)

## § 1

## Grundbestimmung

(1) Gemeinsames Ziel der evangelischen Jugendarbeit in der Landeskirche besteht darin, das Evangelium von Jesus Christus jungen Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit zu bezeugen. Die evangelische Jugendarbeit wendet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, insbesondere in Gruppenarbeit, offener Arbeit, Konfirmandenarbeit und Gottesdiensten. Sie ist offen für eine Zusammenarbeit mit allen interessierten Jugendgruppen und -verbänden und für internationale und ökumenische Kontakte.

(2) Die Ev.-luth. Landeskirche, ihre Kirchengemeinden und Propsteien unterstützen die Arbeit der evangelischen Jugend und schaffen in ihrem Bereich organisatorische und finanzielle Voraussetzungen für die evangelische Jugendarbeit.

(3) Die Landeskirche nimmt ihre Aufgaben in der Jugendarbeit durch das Amt für Jugendarbeit wahr.

## § 2

**Evangelische Jugend  
in Kirchengemeinde und Propstei**

(1) Kinder- und Jugendarbeit in ihren verschiedenen Arbeitsformen ist eine unverzichtbare Aufgabe der Kirchengemeinde. Sie bietet neben Gottesdienst und kirchlicher Bildung Möglichkeiten der Begegnung von Kindern und

Jugendlichen untereinander wie auch Möglichkeiten in der Zusammenarbeit mit Erwachsenen. Der Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit ist Arbeit in der Kirchengemeinde und von ihr zu begleiten und zu unterstützen. Die Kirchengemeinde soll Kinder und Jugendliche an Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Entsprechendes gilt für die Propsteien.

(2) Zur Sicherstellung der in Absatz 1 genannten Aufgaben und zur Wahrung der Belange der Kinder und Jugendlichen sind in den Kirchengemeinden und Propsteien Jugendbeteiligungsgremien zu bilden; für durch ein gemeinsames Pfarramt verbundene Kirchengemeinden (Pfarrverband) soll nach Möglichkeit ein gemeinsames Jugendbeteiligungsgremium gebildet werden. Die Mitglieder des Jugendbeteiligungsgremiums müssen zur Hälfte Vertreter und Vertreterinnen der Jugendlichen sein, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 27 Jahre alt sind. Die Vertreter und Vertreterinnen der Jugendlichen haben im Jugendbeteiligungsgremium volles Stimmrecht. Die Amtszeit der Jugendbeteiligungsgremien beträgt drei Jahre.

(3) Als Jugendbeteiligungsgremien sollen nach Möglichkeit in Kirchengemeinden mit aktiver Jugendarbeit oder mindestens 2000 Gemeindemitgliedern Jugendausschüsse gebildet werden. Anstelle eines Jugendausschusses kann ein Kirchenvorstand in Zusammenarbeit mit den hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere mit dem Amt für Jugendarbeit, andere geeignete Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entwickeln. Kommt keine Beteiligung zustande, wird durch den Kirchenvorstand ein Jugendbeauftragter oder eine Jugendbeauftragte bestellt. Die Vertreter und Vertreterinnen der Jugendlichen in den Jugendbeteiligungsgremien werden in einer Gemeindejugendversammlung gewählt, die der Kirchenvorstand einberuft.

(4) In den Propsteien wird als Jugendbeteiligungsgremium ein Jugendausschuß der Propsteisynode gebildet. Die Vertreter und Vertreterinnen der Jugendlichen in den Propsteijugendausschüssen werden in einer Propsteijugendversammlung gewählt. Der Propsteijugendversammlung gehören Vertreter und Vertreterinnen der Jugendbeteiligungsgremien der Kirchengemeinden und durch den Propsteivorstand berufene Jugendliche an.

(5) Die Jugendbeteiligungsgremien in den Kirchengemeinden, Pfarrverbänden und Propsteien sind berechtigt, Fragen der Jugendarbeit zu beraten sowie Stellungnahmen und Anträge an den Kirchenvorstand oder die Propsteisynode zu richten. Sie sollen dem Kirchenvorstand oder der Propsteisynode in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Jugendarbeit geben. Sie haben das Recht, bei der Planung der Jugendarbeit und bei der Auswahl der hierfür vorgesehenen Mitarbeiter mitzuwirken. Die Jugendbeteiligungsgremien sind vom Kirchenvorstand oder der Propsteisynode an den Beratungen über die Voranschläge für die Haushaltsstellen für Jugendarbeit zu beteiligen.

(6) Das Nähere wird durch Kirchenverordnung geregelt.

### § 3

#### Evangelische Jugend in der Landeskirche

(1) Die Vertretung der evangelischen Jugend in der Landeskirche wird durch eine Jugendkammer wahrgenommen. Die Jugendkammer nimmt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit der Landeskirche wahr.

(2) Der Jugendkammer gehören an:

1. Vertreter und Vertreterinnen, die von den Propsteijugendversammlungen gewählt werden,
2. die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer,
3. ein nichtordinierter Referent oder eine nichtordinierte Referentin des Amtes für Jugendarbeit,
4. Vertreter und Vertreterinnen der eigenständigen Jugendgruppen und -verbände.

Mit beratender Stimme gehören der Jugendkammer an:

1. Der Referent oder die Referentin für Jugendarbeit im Landeskirchenamt,
2. bis zu fünf vom Landeskirchenamt auf Vorschlag der Jugendkammer berufene Fachleute für Kinder- und Jugendfragen,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Propsteijugendpfarrerkonferenz,
4. ein Mitglied des Bildungs- und Jugendausschusses der Landessynode.

(3) Die Jugendkammer ist beschlußfähig, wenn mindestens acht Propsteien durch Delegierte vertreten und mehr ehrenamtliche als hauptberufliche Delegierte anwesend sind. Sie hat die Propsteijugendausschüsse über ihre Arbeit zu informieren.

(4) Die Jugendkammer ist berechtigt, Fragen der Jugendarbeit zu beraten sowie Stellungnahmen und Anregungen an die Landessynode zu richten. Sie soll dem Bildungs- und Jugendausschuß der Landessynode in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Jugendarbeit geben. Sie hat das Recht, bei der Planung der Jugendarbeit und bei der Auswahl der hierfür vorgesehenen Mitarbeiter mitzuwirken. Die Jugendkammer berät und beschließt den Vorschlag für den Haushalt der evangelischen Jugend.

(5) Das Nähere wird durch Kirchenverordnung geregelt.

### § 4

#### Verband der Evangelischen Jugend

(1) Der Verband der Evangelischen Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig ist als Jugendverband anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Niedersächsischen Jugendförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Der Verband der Evangelischen Jugend ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Niedersachsen (aejn) und der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (aej). Der Verband der Evangelischen Jugend arbeitet nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes als selbständiger Jugendverband. Rechtsträger des Verbandes ist die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig unbeschadet der Eigenständigkeit der aufgenommenen Jugendverbände.

(2) Den Verband der Evangelischen Jugend bilden:

1. Gruppierungen evangelischer Jugend und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und Propsteien,
2. eigenständige Jugendgruppen und -verbände (z. B. CVJM, VCP), die auf Antrag in den Verband der Evangelischen Jugend aufgenommen worden sind,
3. sonstige Gruppierungen evangelischer Jugendarbeit, die sich der Landeskirche verpflichtet fühlen.

(3) Die Jugendkammer vertritt die Anliegen des Verbandes der Evangelischen Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

(4) Das Nähere wird durch Kirchenverordnung geregelt.

## § 5

## Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1998 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehenden Propsteijugendkonvente und Propsteiarbeitskreise bestehen bis zur Neubildung der Propsteijugendausschüsse fort, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1998. Kirchengemeindejugendausschüsse und -konvente bleiben bis zur Neuwahl, längstens bis zum

31. Dezember 1999 im Amt. Die nach der bisherigen Jugendordnung gebildete Jugendkammer bleibt bis zum 30. September 1998 im Amt. Das Nähere wird durch Kirchenverordnung geregelt.

G o s l a r, den 7. Mai 1998

**Evangelisch-lutherische Landeskirche  
in Braunschweig**

**Kirchenregierung**

Christian K r a u s e

## Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

**Nr. 189 Verordnung zur Änderung des Erprobungsgesetzes.\***

Vom 20. Mai 1998. (KABl. S. 137)

Der Rat der Landeskirche hat in seiner Sitzung am 20. Mai 1998 die nachstehende Verordnung beschlossen:

## § 1

Das Kirchengesetz zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrdienstes (Erprobungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (KABl. S. 192) wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 1 werden vor dem Wort »vier« das Wort »höchstens« eingefügt und die Worte »drei Jahre« durch die

Worte »drei Viertel« sowie die Worte »vierten Jahres« durch die Worte »letzten Viertels« ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekanntgemacht.

K a s s e l, den 11. September 1998

**Der Bischof**

Dr. Z i p p e r t

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

**Nr. 190 Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Benutzungsordnung).**

Vom 5. September 1998. (KABl. S. 82)

In Ausführung von § 6 Abs. 6 des Kirchengesetzes vom 29. März 1998 über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (KABl. S. 16) beschließt die Kirchenleitung folgende Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes:

## § 1

**Geltungsbereich**

Die Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung) gilt für alle kirchlichen Stellen in der Landeskirche, die kirchliches Archivgut verwalten.

## § 2

**Benutzungsgenehmigung**

(1) Für die Benutzung kirchlichen Archivgutes ist eine Benutzungsgenehmigung erforderlich, die auf schriftlichen Antrag vom Leiter des kirchlichen Archivs erteilt wird.

(2) Die Benutzung kirchlichen Archivgutes kann genehmigt werden, wenn ein berechtigtes, vor allem ein kirchliches, amtliches wissenschaftliches, heimatkundliches oder

familiengeschichtliches Interesse glaubhaft gemacht wird oder wenn die Benutzung zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird.

(3) Die Genehmigung begründet keinen Anspruch auf Einsicht in Findbücher, Findkarteien und andere Hilfsmittel zur Erschließung von Archivalien. Ein Anspruch auf Forschungs- und Lesehilfe besteht nicht.

(4) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

## § 3

**Benutzungsantrag**

(1) Der Benutzungsantrag ist auf dem vom Landeskirchlichen Archiv vorgegebenen Formular zu stellen. Er muß Angaben zur Person des Benutzers und gegebenenfalls seines Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.

(2) Mit dem Benutzungsantrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Benutzungsordnung einzuhalten.

(3) Ändert sich der Forschungsgegenstand oder der Benutzungszweck im Laufe der genehmigten Benutzung, so ist ein neuer Antrag zu stellen. Im übrigen ist für jeden Forschungsgegenstand ein gesonderter Antrag zu stellen. Erstreckt sich ein Forschungsgegenstand über einen längeren

Zeitraum, so ist zu Beginn des neuen Kalenderjahres der Benutzungsantrag zu wiederholen.

#### § 4

##### Ausweisungspflicht

Der Benutzer hat sich auf Verlangen jederzeit über seine Person auszuweisen.

#### § 5

##### Schutzfristen

(1) Für die Benutzung von kirchlichem Archivgut sind die in § 7 Kirchengesetz vom 29. März 1998 über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) festgelegten Schutzfristen maßgebend.

(2) Die in § 7 Nr. 1 Archivgesetz vorgesehene Einwilligungserklärung einer betroffenen Person oder ihres Rechtsnachfolgers in die Benutzung vor Ablauf der Schutzfristen hat der Benutzer beizubringen. Der Benutzer hat sich darüber hinaus schriftlich zu erklären, daß er die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und daß er für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einsteht.

#### § 6

##### Rechtsansprüche betroffener Personen

Die Benutzung kirchlichen Archivgutes durch betroffene Personen im Rahmen ihrer Rechtsansprüche regelt sich nach § 9 Kirchengesetz vom 29. März 1998 über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz).

#### § 7

##### Benutzungsbeschränkungen

(1) Die Benutzungserlaubnis ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß der Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer gliedkirchlichen oder einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wesentliche Nachteile entstehen,
2. schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt wurden,
4. gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder andere Festlegungen der abgebenden Stellen entgegenstehen,
5. für Deposita amtlicher oder privater Herkunft mit den Eigentümern aus Anlaß der Übernahme entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(2) Die Benutzungsgenehmigung ist ferner zu versagen, wenn

1. die begründete Vermutung besteht, daß der Antragsteller die Erklärung nicht einhalten will oder kann, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu beachten oder für die Verletzung dieser Rechte einzustehen,
2. der Antragsteller gegen archivrechtliche Bestimmungen verstoßen oder erteilte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten hat,
3. der Antragsteller nicht über die erforderlichen Kenntnisse zur Auswertung des Archivgutes verfügt,
4. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,

5. das Archiv oder das gewünschte Archivgut ungeordnet ist,

6. das gewünschte Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderer Benutzung nicht verfügbar ist,

7. geeignete Räume und eine Aufsicht nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Benutzung von Archivgut kann versagt werden, wenn

1. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,

2. der mit der Benutzung verfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Quellenveröffentlichungen, Reproduktionen, Druckwerke und andere Sekundärquellen erreicht werden kann.

(4) Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung, ausgenommen Absatz 1 Nr. 1, ist der Leiter des kirchlichen Archivs. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde beim Oberkirchenrat möglich. Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Absatz 1 Nr. 1 ist der Oberkirchenrat. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Kirchenleitung möglich.

(5) Wird dem Antrag auf Benutzung entsprochen, so sind auf ihm die vorgelegten Archivalien mit ihrer Archivsignatur festzuhalten. Es ist zu vermerken, ob und welche Auflagen bei der Benutzung gestellt worden sind. Der Antrag ist nach Abschluß der Benutzung zu den Akten zu nehmen.

#### § 8

##### Widerruf der Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzungserlaubnis geführt hätten,
3. die Auflagen nicht erfüllt werden,
4. der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt.

(2) Zuständig für den Widerruf der Benutzungserlaubnis ist der Leiter des kirchlichen Archivs. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde beim Oberkirchenrat möglich.

#### § 9

##### Benutzung von Kirchenbüchern

(1) Kirchenbücher gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht. Sie unterliegen den Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut.

(2) Kirchenbücher (Amtshandlungsbücher) werden Archivgut, wenn sie für die laufende Verwaltung nicht mehr benötigt werden, spätestens aber 30 Jahre nach dem letzten Eintrag.

(3) Die Beweiskraft von Eintragungen in Kirchenbücher nach Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 erstreckt sich nur auf die kirchlichen Amtshandlungen. Sie sind von diesem Zeitpunkt ab nur zur Ermittlung kirchlicher Amtshandlungen zu benutzen. Ausnahmen im Rahmen des Personenstandsrechts sind möglich, wenn die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.

(4) Liegt eine Ersatzüberlieferung der Kirchenbücher vor (z. B. Mikrofilm, Mikrofiches, Veröffentlichung), so ist die

Benutzung der Originalkirchenbücher (Erst- und Zweit-schriften) nur in Ausnahmefällen zulässig.

(5) Reproduktionen ganzer Kirchenbücher zur Weiterbenutzung durch Dritte am anderen Ort sowie das Fertigen von Fotokopien aus Originalkirchenbüchern sind nicht gestattet.

(6) Die Benutzung von Kirchenbüchern im Rahmen der Familienforschung ist insoweit zulässig, wie der Antragsteller in einem familiengeschichtlichen Zusammenhang mit den zu erforschenden Personen und Familien steht. Kirchenbuchforschungen, die eine Veränderung des Bekenntnisses der eingetragenen Personen zum Ziel haben, sind nicht zulässig.

#### § 10

##### Belegexemplar

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, sofern es unter wesentlicher Verwendung von kirchlichem Archivgut verfaßt worden ist, dem kirchlichen Archiv unaufgefordert und unentgeltlich mindestens ein Belegexemplar abzuliefern. Wenn der Anteil des benutzten Archivgutes am Gesamtwerk der Veröffentlichung gering ist, ist dem kirchlichen Archiv das Erscheinen der Arbeit unter Angabe des Titels, des Verlages und des Erscheinungsjahres bzw. der Zeitschrift anzuzeigen.

(2) Arbeiten, für die ausnahmsweise unverzeichnete Bestände des Archivs benutzt worden sind, sind vor der Veröffentlichung dem Archiv vorzulegen.

(3) Als Veröffentlichungen gelten auch Privatdrucke und Vervielfältigungen.

#### § 11

##### Benutzung im Archiv

(1) Archivgut sowie Find- und Hilfsmittel dürfen nur in für die Benutzung bestimmten Räumen zu festgelegter oder vereinbarter Zeit unter dauernder Aufsicht benutzt werden. Es besteht kein Anspruch darauf, Archivgut in einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge zu erhalten.

(2) Gleichzeitig zur Benutzung vorgelegt werden bis zu fünf Archivalien. Eine größere Anzahl von Archivalien kann gleichzeitig nur in besonders begründeten Fällen vorgelegt werden.

(3) Ein Anspruch auf Benutzung technischer Hilfsmittel des Archivs besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel (wie z. B. Diktiergerät, Personalcomputer oder Fotoapparat) darf der Benutzer nur mit Genehmigung des Archivs verwenden. Diese soll in stets widerruflicher Weise erteilt werden, wenn gewährleistet ist, daß dadurch weder das Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird.

#### § 12

##### Sorgfaltspflicht

Der Benutzer hat die Archivalien sorgfältig zu behandeln. Vor allem hat er darauf zu achten, daß sie nicht beschädigt oder beschmutzt werden. Zu unterlassen sind Veränderungen durch Zusätze, Streichen, Radieren, Unterstreichen sowie jegliche Vermerke. Die Reihenfolge der Blätter darf nicht geändert werden. Blätter oder Teile davon, Umschläge, Siegel, Stempel oder Briefmarken dürfen nicht ausgeschnitten oder abgelöst werden. Unzulässig ist es, Blätter oder Blattecken umzuknicken, Büroklammern oder ähnliches anzubringen, die Finger vor dem Umblättern anzufeuchten, beim Lesen mit den Fingern die Zeilen zu verfol-

gen, die Archivalien als Schreibunterlage zu benutzen und sie auf die Tischkante oder auf den Boden zu legen. Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Arbeit (auch von kurzer Dauer) müssen die Archivalien vor Licht und Staub geschützt, d. h. geschlossen, werden.

#### § 13

##### Anzeigespflicht

Entdeckt der Benutzer Schäden, Unstimmigkeiten oder verkehrt eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsichtführenden sofort davon zu unterrichten. Er darf keinesfalls selbst Korrekturen vornehmen.

#### § 14

##### Anfertigung und Benutzung von Reproduktionen

(1) Reproduktionen von Archivgut können im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des kirchlichen Archivs angefertigt werden. Das kirchliche Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind. Der Benutzer darf Reproduktionen von Archivgut nur mit Genehmigung ausnahmsweise selbst herstellen. Reproduktionen sind nach der Gebührenordnung gebührenpflichtig.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Insbesondere besteht kein Anspruch darauf, daß Aufträge in einer bestimmten Zeit durchgeführt werden. In der Regel werden nur Teile von Archivalieneinheiten reproduziert.

(3) Reproduktionen von Archivgut werden nur hergestellt, soweit dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Archivgutes ausgeschlossen werden kann. Die Herstellung von Reproduktion kann auch versagt oder eingeschränkt werden, wenn sich das Archivgut wegen seines Formats nicht zur Reproduktion eignet.

(4) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des verwahrenden Archivs, nur zu dem ursprünglich angegebenen Zweck und nur unter Angabe des verwahrenden Archivs sowie der von diesem festgelegten Signatur und unter Hinweis auf die dem Archiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Die Weiterverwendung der Reproduktionen für ein anderes Forschungsvorhaben als das beantragte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Archivs.

(5) Reproduktionen von Findmitteln über uneingeschränkt zugängliches kirchliches Archivgut können nur abgegeben werden, wenn das Archivgut abschließend geordnet und verzeichnet ist.

#### § 15

##### Verhaltensmaßregeln

(1) Vor Empfang der Archivalien hat der Benutzer Überbekleidung, Taschen, Mappen und ähnliches an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

(2) Während der Benutzung ist Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Der Benutzer hat Rücksicht auf andere Anwesende zu nehmen. Insbesondere sind im Interesse der anderen Benutzer Gespräche auf das Notwendige zu begrenzen.

#### § 16

##### Ausleihe und Versendung von Archivgut

(1) Auf begründeten Antrag kann in Ausnahmefällen kirchliches Archivgut zur nichtamtlichen Benutzung an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive in der Bundesrepublik Deutschland versandt werden, sofern sich diese

verpflichten, das Archivgut in ihren Diensträumen unter ständiger fachlicher Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es diebstahl- und feuersicher zu verwahren und das Archivgut nach Ablauf der vom Archiv gesetzten Frist, die zwei Monate nicht überschreiten soll, in der von diesem bestimmten Versendungsart zurückzusenden. Die schriftliche Verpflichtung des auswärtigen Archivs hat der Antragsteller vor der Versendung beizubringen. Die Versendung von kirchlichem Archivgut darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Landeskirchlichen Archivs erfolgen.

(2) Die Ausleihe von kirchlichem Archivgut an Privatpersonen ist in jedem Fall unzulässig. Ausgenommen davon ist die Ausleihe an Eigentümer von Archivgut (Depositalegeber), wenn mit ihnen darüber entsprechende vertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind.

(3) Die Versendung von kirchlichem Archivgut an andere kirchliche Stellen zur amtlichen Benutzung erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.

(4) Von der Versendung ausgenommen ist Archivgut, das einen besonderen Wert hat (z. B. Urkunden) oder eine Zusammenfassung von Nachrichten über eine größere Zahl von Personen und Ereignissen beinhaltet (z. B. Kirchenbücher, Protokollbücher, Visitationsprotokolle, Pfarrchroniken, Rechnungsbücher). Nicht versandt werden darf ferner kirchliches Archivgut, dessen Erhaltungszustand und Format (z. B. Karten) eine Ausleihe nicht zuläßt.

(5) Vor der Versendung ist vom kirchlichen Archiv zu prüfen, ob der Benutzungszweck durch die Versendung von Reproduktionen oder durch Film bzw. Mikrofiches erreicht werden kann.

(6) Die Versendung von Archivgut erfolgt nur auf dem Post- oder Dienstwege, wobei eine Sendung höchstens sechs Archivalieneinheiten umfassen soll. Die Kosten trägt derjenige, der die Versendung beantragt hat. Das Archivgut ist bei Versendung als Wertpaket seinem Wert entsprechend, mindestens aber mit 1000,- DM, zu versichern. Der Sendung ist eine Empfangsbestätigung beizulegen, die die Archivsignatur und möglichst die Blattzahl der Archivalieneinheit sowie die Bitte an das empfangende Archiv zur umgehenden Rücksendung der Empfangsbestätigung enthalten muß.

(7) Nach Rücksendung des Archivgutes sind Zustand und Vollständigkeit durch das aufbewahrende Archiv zu überprüfen. Werden Mängel oder Verluste festgestellt, so ist dem Landeskirchlichen Archiv unverzüglich unter Vorlage der Empfangsbestätigung zu berichten.

(8) Die Benutzung des versandten Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung.

(9) Nach Ablauf der Ausleihfrist von zwei Monaten kann die Ausleihe auf Antrag einmal um einen Monat verlängert werden. Aus dienstlichen Gründen kann versandtes Archivgut jederzeit zurückgefordert werden.

#### § 17

##### Archivgut für Ausstellungen

(1) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut unter Bedingungen und mit Auflagen ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen, der der Genehmigung des Landeskirchlichen Archivs bedarf.

(2) Eine Ausleihe ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, daß das ausgeliehene Archivgut wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung geschützt wird und der im Vertrag genannte Zweck nicht durch Reproduktionen oder auf andere Weise erreicht werden kann.

#### § 18

##### Gebühren

Die Gebühr für die Benutzung der Archivalien richtet sich nach der geltenden Gebührenordnung.

#### § 19

##### Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Verstößt der Benutzer gegen die Benutzungsordnung, so kann der Aufsichtführende ihn sofort von der Benutzung ausschließen. Der Benutzer haftet für den Vorsatz und jede Fahrlässigkeit. Bei schweren Verstößen muß er mit gerichtlicher Verfolgung rechnen.

#### § 20

##### Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

#### § 21

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Schwerin, 5. September 1998

##### Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

### Nr. 191 Verordnung zur Ausführung des Kirchengemeindestrukturgesetzes (AVO KG StrukG).

Vom 8. September 1998. (ABl. S. A 167)

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Kirchengemeindestrukturgesetzes vom 31. März 1998 – Kirchengemeindestrukturgesetz – (ABl. S. A 55) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens zu dessen Ausführung folgendes:

#### I.

##### Übertragung zugeordneter Pfarrstellen, Auswahlverfahren

(zu § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2)

#### § 1

Die Übertragung von Pfarrstellen gemäß § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 Kirchengemeindestrukturgesetz erfolgt durch Nachträge zu den Übertragungsurkunden für die Pfarrstellen, die der anstellenden Kirchengemeinde zugeordnet worden

oder auf das Kirchspiel übergegangen sind. Bei einer Vereinigung von Kirchgemeinden (§ 4 Abs. 2 Kirchgemeindestrukturgesetz) ist entsprechend zu verfahren. Ein Bewerbungsverfahren nach dem Pfarrstellenübertragungsgesetz findet nicht statt. Eine Einführung entfällt.

## § 2

(1) Sind mehr Pfarrstellen nach § 1 übertragen worden als dem jeweiligen Träger nach der bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes zustehen, so ist durch die Kirchenvorstände bzw. den Kirchenvorstand binnen drei Monaten nach Entstehung des Schwesterkirchverhältnisses, der vereinigten Kirchgemeinde oder des Kirchspiels eine Entscheidung darüber zu treffen, welcher Pfarrer oder welche Pfarrer künftig auf Dauer Inhaber der Pfarrstelle oder der Pfarrstellen gemäß der bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes sein sollen (Auswahlverfahren).

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 hat in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung der Kirchenvorstände bzw. des Kirchenvorstandes geheim mittels Stimmzetteln zu erfolgen. Ein vorheriges Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren nach dem Pfarrstellenübertragungsgesetz entfällt.

(3) Für das Auswahlverfahren gilt § 9 des Pfarrstellenübertragungsgesetzes entsprechend, auch in den Fällen, in denen zwei oder mehr Pfarrer auszuwählen sind. Wird die erforderliche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, bestimmt das Landeskirchenamt den Inhaber oder die Inhaber der Pfarrstellen.

(4) Mit dem Abschluß des Auswahlverfahrens gelten die in der bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes nicht mehr vorgesehenen Pfarrstellen der jeweiligen anstellenden Kirchgemeinde, der vereinigten Kirchgemeinde oder des Kirchspiels als aufgehoben. Die Inhaber dieser Stellen sind verpflichtet, sich um freie Pfarrstellen zu bewerben. Absatz 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Eines Auswahlverfahrens bedarf es nicht, wenn betroffene Pfarrer schriftlich erklärt haben, daß sie sich binnen drei Monaten um eine andere Pfarrstelle bewerben oder die Versetzung in den Ruhestand beantragen werden. Die betreffenden Pfarrstellen gelten mit dem Zugang der Erklärung beim Landeskirchenamt als aufgehoben. Tritt die Erledigung wegen Erfolglosigkeit der Bewerbung oder wegen Ablehnung des Ruhestandsgesuches nicht ein, sind die betreffenden Pfarrer nach den Vorschriften der §§ 83 ff. des Pfarrergesetzes zu versetzen. Vorheriger Einzelentscheidungen nach § 83 Abs. 1 Ziffer 3 Pfarrergesetz und entsprechender Bescheide des Landeskirchenamtes bedarf es nicht.

## II.

### Übergang von Beschäftigungsverhältnissen privatrechtlich beschäftigter Mitarbeiter

(zu § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2)

## § 3

(1) Die Mitarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 4 Abs. 2 Kirchgemeindestrukturgesetz auf die vereinigte Kirchgemeinde bzw. gemäß § 5 Abs. 2 Kirchgemeindestrukturgesetz auf das Kirchspiel übergehen, erhalten hierüber einen Nachtrag zu ihrem Dienstvertrag. Ändert sich gleichzeitig mit dem Übergang des Beschäftigungsverhältnisses der Anstellungsumfang, die Art der Tätigkeit oder die Eingruppierung, bedarf es zusätzlich zum Nachtrag des Abschlusses eines entsprechenden Änderungsvertrages zum Dienstvertrag.

(2) Die beim bisherigen Anstellungsträger erreichte Beschäftigungs- und Dienstzeit geht auf den neuen Anstellungsträger über.

## § 4

(1) Die Bestimmungen in § 3 gelten entsprechend für alle Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, deren Beschäftigungsverhältnis gemäß § 3 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz mit der Entstehung oder Anpassung des Schwesterkirchverhältnisses auf die anstellende Kirchgemeinde übergeht und von dieser fortgesetzt wird. Ein Nachtrag zum Arbeitsvertrag ist auch dann zu erstellen, wenn der bisherige und der neue Anstellungsträger identisch sind.

(2) Der Übergang eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 3 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz kann ausnahmsweise dann ausgeschlossen werden, wenn der betreffende Mitarbeiter geringfügig beschäftigt ist und für ihn keine Personalkostenzuweisung geplant ist.

## III.

### Träger der Pfarrstelle und Dienstsitz des Pfarrers

(zu § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2)

## § 5

(1) Der Dienstsitz des gemeinsamen Pfarrers von Schwesterkirchgemeinden ist grundsätzlich die anstellende Kirchgemeinde. Der Dienstsitz des Pfarrers eines Kirchspiels befindet sich am Sitz des Kirchspiels.

(2) Sind der anstellenden Kirchgemeinde oder dem Kirchspiel durch die bestätigte Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes dauerhaft mehrere Pfarrstellen zugeordnet, so kann für den zweiten und jeden weiteren Pfarrer in der Vereinbarung über die Bildung des Schwesterkirchverhältnisses oder des Kirchspiels ein anderer als der in Absatz 1 bestimmte Dienstsitz festgelegt werden. Die Bezeichnung der Pfarrstelle richtet sich jedoch stets nach dem Namen der anstellenden Kirchgemeinde bzw. des Kirchspiels.

## IV.

### Namensgebung für vereinigte Kirchgemeinden und Kirchspiele

(zu § 4 Abs. 2 bis 4 und § 6 Abs. 1 bis 3)

## § 6

(1) Als Namen für neu zu bildende Kirchgemeinden und Kirchspiele sollen möglichst kurze und treffende Bezeichnungen gewählt werden, die einen konkreten örtlichen Bezug zum Sitz der Kirchgemeinde bzw. des Kirchspiels herstellen. Die Namen sollen so gewählt werden, daß sie dauerhaft bestehenbleiben können und keinen kurzfristigen Änderungen unterworfen sind.

(2) Sofern kein wichtiger Grund für eine andere Verfahrensweise vorliegt, soll der Name der bisherigen Kirchgemeinde, die den Sitz der neuen Kirchgemeinde bestimmt, als neuer Kirchgemeindenname verwendet werden. Ihm kann, verbunden durch Bindestrich, der Name einer weiteren bisherigen Kirchgemeinde angefügt werden. Dreifachnamen sind nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Umfaßt die neue Kirchgemeinde räumlich das Gebiet einer kommunalen Gemeinde oder Stadt oder eines Orts- oder Stadtteils, so kann – mit oder ohne zusätzliche kirchliche Bezeichnung – der Name der Gemeinde oder Stadt bzw. des Orts- oder Stadtteils als Kirchgemeindenname verwendet werden.

(3) Absatz 2 gilt für die Namensgebung von Kirchspielen entsprechend.

## V.

### Haushalt des Kirchspiels

(zu § 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 1)

#### § 7

(1) Die zu einem Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinden haben in einer Anlage zur Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels oder in einer gesonderten Vereinbarung die selbstabschließenden Haushaltstellen jeder beteiligten Kirchgemeinde und die Haushaltstellen mit ihren Funktionsziffern, die jede beteiligte Kirchgemeinde eigenverantwortlich bewirtschaften will, festzulegen.

(2) Die Kirchgemeindevertretungen der beteiligten Kirchgemeinden haben in jedem Jahr rechtzeitig Entwürfe

für die Haushaltstellen nach Absatz 1 zu beschließen und diese dem Kirchenvorstand zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Planansätze im beschlossenen und genehmigten Haushaltplan des Kirchspiels sind durch die Kirchgemeinden einzuhalten.

(3) Das Kirchgeld ist für jede der beteiligten Kirchgemeinden in einer eigenen Haushaltstelle zu vereinnahmen.

## VI.

### Inkrafttreten

#### § 8

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Sachsens**

H o f m a n n

## Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

### Nr. 192 Kirchengesetz über die 29. Änderung der Kirchenordnung.

Vom 26. April 1998. (KABl. S. 16)

Die Provinzialsynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 1951 beschlossen.

#### § 1

Artikel 18 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

#### Artikel 18

(1) Die Kirche soll zum Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nur solche Gemeindeglieder ordinieren, die eine nach den geltenden Kirchengesetzen vorgeschriebene Ausbildung durchlaufen und die theologischen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Nach besonderer Zurüstung kann die öffentliche Wortverkündigung Gemeindegliedern auch ohne Ordination übertragen werden.

#### § 2

Artikel 19 Absatz 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

#### § 3

Artikel 124 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

#### Artikel 124

(1) Für Entscheidungen von Streitigkeiten über Entscheidungen der Kirchenleitung und des Konsistoriums aus dem Bereich der kirchlichen Aufsicht gegenüber Kirchgemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie von Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen gilt die kirchliche Verwaltungsgewichtsbarkeit.

(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

#### § 4

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

G ö r l i t z , am 26. April 1998

**Die Provinzialsynode der Evangelischen Kirche  
der schlesischen Oberlausitz**

B ö e r

Präses

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland

#### Kirchenamt

#### Auslandsdienst

Die Evangelische Gemeinde zu **Beirut/Libanon** sucht zum **1. September 1999** einen neuen

#### Pfarrer/eine Pfarrerin.

Neben den üblichen Anforderungen in der Gemeindearbeit gibt es folgende Schwerpunkte:

- Seelsorge an im Libanon verheirateten deutschsprachigen Frauen,
- Gewinnen neuer Gemeindeglieder in der Aufbauphase nach dem Bürgerkrieg,
- Pflege von Kontakten zu einheimischen Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften,
- Pastorationsreisen nach Syrien.

Dienstzeit: sechs Jahre.

Erforderlich sind gute Englischkenntnisse (möglichst auch Französisch oder Arabisch). Die Schulsituation ist je nach Alter der Kinder schwierig.

Bewerbungen werden bis zum **15. Januar 1999** erbeten.

Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Telefon (05 11) 2796-225 und 223  
Telefax (05 11) 2796-717  
E-Mail: uebersee@ekd.de

### Auslandsdienst in Kolumbien

Die deutschsprachige evangelische Gemeinde in **Bogota** sucht zum **1. September 1999** einen/eine

#### Pfarrer/in.

Die Gemeinde hat etwa 400 Mitglieder. Der Gottesdienst, der jeden Sonntag in deutscher Sprache gehalten wird, spielt eine zentrale Rolle. An der deutschen Schule ist Religionsunterricht zu geben.

Gewünscht wird ein/eine Pfarrer/in mit Gemeindeerfahrung, der/die gerne den persönlichen Kontakt zu den Gemeindegliedern sucht und in der Lage ist, Wachstum und Weiterentwicklung der Gemeinde zu fördern. Offenheit für das ökumenische Gespräch und die sozialen Fragen des Landes ist wichtig.

Die Mitglieder der Gemeinde gehören überwiegend der gehobenen Mittelschicht an. Auf dem weitläufigen Gemeindegelände mit Kirche und Pfarrhaus werden in einer Tagesstätte 240 Kinder im Vorschulalter und 90 Schulkinder aus den benachbarten Armenvierteln betreut.

Die Gemeinde versteht sich auch als eine Stätte kultureller Veranstaltungen zur Begegnung für Deutschsprachige und deren Freunde.

Die Gemeindegruppen in Cali und Baranquilla sind ca. zweimal im Jahr zu besuchen.

Vor Dienstbeginn ist ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Telefon (05 11) 2796-227 oder 228  
Telefax (05 11) 2796-717  
E-Mail: uebersee@ekd.de

Bewerbungsfrist: **1. Februar 1999** (Eingang beim Kirchenamt der EKD)

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

<b>A. Evangelische Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 155*	Gesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 1999. Vom 5. November 1998. .... 477
Nr. 156*	Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Vom 5. November 1998. .... 478
Nr. 157*	Kirchengesetz über die Errichtung eines Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle für die Fortbildung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (Sozialsekretärsgesetz – SozSektG). Vom 5. November 1998. .... 478
Nr. 158*	Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zukunft der Diakonie. Vom 6. November 1998. .... 479
Nr. 159*	Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Diakonie in Europa«. Vom 5. November 1998. .... 482
Nr. 160*	Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Ordnung des Diakonats. Vom 5. November 1998. .... 483
Nr. 161*	Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin des Europarates. Vom 5. November 1998. .... 483
Nr. 162*	Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Ausstieg aus der gegenwärtigen Kernenergienutzung. Vom 6. November 1998. .... 484
Nr. 163*	Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Rüstungsexporten und Waffenhandel. Vom 5. November 1998. .... 484
Nr. 164*	Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zukunft des Arbeitskreises Sicherung des Friedens. Vom 5. November 1998. .... 486
Nr. 165*	Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Herausforderungen durch die Krise im Kosovo. Vom 5. November 1998. .... 486
Nr. 166*	Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Asyl- und Ausländerpolitik. Vom 5. November 1998. .... 486
Nr. 167*	Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Menschenrechtsverletzungen in Argentinien. Vom 5. November 1998. .... 487
Nr. 168*	Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche«. Vom 5. November 1998. .... 487
Nr. 169*	Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Menschenhandel und Gewalt gegen Frauen. Vom 5. November 1998. .... 487
Nr. 170*	Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu kirchlichen Veranstaltungen im Rahmen des Jahres »Gewalt gegen Frauen«. Vom 5. November 1998. .... 488
Nr. 171*	Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Bericht »Gewalt gegen Frauen«. Vom 5. November 1998. .... 488
Nr. 172*	Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu kirchlichen Einrichtungen für Frauen und Familien. Vom 5. November 1998. .... 488
Nr. 173*	Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Mütterkurarbeit. Vom 5. November 1998. .... 488
Nr. 174*	Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Weiterarbeit an der Dekade »Kirchen in Solidarität mit den Frauen«. Vom 5. November 1998. .... 488
Nr. 175*	Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Mitarbeit der EKD in der Leuenberger Kirchengemeinschaft. Vom 5. November 1998. .... 489
Nr. 176*	Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Menschenrechtsarbeit in der EKD. Vom 5. November 1998. .... 489
Nr. 177*	Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Internationalen Verschuldung«. Vom 5. November 1998. .... 489
Nr. 178*	Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur entwicklungspolitischen Bildung. Vom 5. November 1998. .... 489
Nr. 179*	Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur strukturellen Konzentration in der EKD. Vom 5. November 1998. .... 490

- Nr. 180\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur AG KED-Strukturreform. Vom 5. November 1998. .... 490
- Nr. 181\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur effizienteren Zusammenarbeit zwischen Kirchenamt und Diakonischem Werk der EKD. Vom 5. November 1998. .... 490
- Nr. 182\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur finanziellen Unterstützung evangelischer Schulen in den östlichen Landeskirchen. Vom 5. November 1998. .... 490
- Nr. 183\* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur geschlechtergerechten Gesetzessprache. Vom 5. November 1998. .... 491
- Nr. 184\* Bekanntmachung der Vereinbarung zur Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (VBG 122) und über ein Präventionskonzept in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Vom 2. September 1998. .... 491

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 185 Vereinbarung zur Regelung des Übertritts zwischen christlichen Kirchen im Freistaat Sachsen. Vom 7. August 1998. (KABl. S. 86) ..... 493

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 186 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung von Pfarrerdienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe und der gemeinsamen Wahrnehmung des Dienstes vom 22. März 1997. Vom 7. Mai 1998. (LKABl. S. 82) ..... 493

- Nr. 187 Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Kirchenmusikgesetz). Vom 28. März 1998. (LKABl. S. 82) ..... 494
- Nr. 188 Kirchengesetz über die Ordnung der Jugendarbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Vom 7. Mai 1998. (LKABl. S. 86) ..... 497

#### Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 189 Verordnung zur Änderung des Erprobungsgesetzes. Vom 20. Mai 1998. (KABl. S. 137) 499

#### Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 190 Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Benutzungsordnung). Vom 5. September 1998. (KABl. S. 82) ..... 499

#### Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 191 Verordnung zur Ausführung des Kirchengemeindestrukturegesetzes (AVO KG StrukG). Vom 8. September 1998. (ABl. S. A 167) . 502

#### Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

- Nr. 192 Kirchengesetz über die 29. Änderung der Kirchenordnung. Vom 26. April 1998. (KABl. S. 16) ..... 504

### D. Mitteilungen aus der Ökumene

### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

### F. Mitteilungen

- Auslandsdienst ..... 505
- Der Haushaltsplan der EKD 1999 – Anlage zu diesem Heft – geht mit gesonderter Post zu.

**H 1204****Verlag des Amtsblattes der EKD  
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

---

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:  
Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrer · Druck · Neue Medien GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0